

Standorte (Zschokke) Seite 36-40 in c

# Bernhard Matter, c

geboren zu Muthen (Murgau) 1822.

Vom

S. Murgauischen Obergericht unterm 3. Mai 1854

zum Tode verurtheilt

und den 24. Mai in Lengzburg hingerichtet.

## Darstellung seines Lebens

mit

Zugrundlegung der bezüglichen Akten.



Mit Matterns wohlgetroffenem Portrait.

Murgau,

Druck und Verlag von S. S. Schrißen.

1854.



Auf dem geschnitten von M. Dees.

Bernhard Matter vom Murgau

## W o r t.

Das Schicksal des Bernhard Matter hat namentlich in den letzten Tagen nach gefälligem Todesurtheil so vielfaches Interesse erweckt und so mannigfache Urtheile über denselben aufstauen lassen, daß es uns nicht nur der Mühe werth, sondern sogar Pflicht erscheint, eine Darstellung von dessen Leben und Schicksalen aus den verschiedenen Untersuchungsakten zu geben, um dadurch einerseits die massenhaft über Matter verbreiteten Anekdoten und seltsamen Historien in ihr ursprüngliches Gebiet als Gerüchte, resp. Unwahrheiten zurückzuweisen, andererseits aber um dem Gebildeten ein Mittel an die Hand zu geben, durch welches er im Stande ist, eine auf sicherer Grundlage beruhende moralische Ueberszeugung darüber zu erhalten, ob die Vollziehung des Todesurtheils gerechtfertigt war oder nicht.

**Bernhard Matter** wurde im Hornung des Jahres 1822 zu M u h e n im Bezirk Aarau geboren. Sein Vater war Metzger und Lehenwirth des Gasthauſes zum Bären daſelbſt. Die Führung dieſes Geſchäfts und dann die ſehr zahlreiche Familie von neun Kindern war für eine gehörige Beaufſichtigung und Erziehung derſelben nicht förderlich und ſo war denn Bernhard Matter ſchon in ſeiner früheſten Jugend alzu ſehr ſich ſelbſt überlaſſen. Der Aufenthalt in dieſer Wiſchſchaft mochte für Matter vielſältige Gelegenheiten bieten, in Küche und Keller zu maſchen und der Umſtand, daß die viel beſchäftigten, nach und nach in ihren Vermögensverhältniſſen zurückgekommenen Eltern ihr Kind nicht genügend beaufſichtigen und ſolche Jugendfehler nicht entdecken und daher auch nicht beſtrafen konnten, konnte für Matter nur ſchädlicher ſein, indem ihn dieſe Sicherheit, dieſes ungeſtraft bleiben immer ſorgloſer und verwegener und ihm dieſe kleinen Entwendungen zur Gewohnheit machten. So war denn jedes Mal, wenn in der Schule etwas wegkam, der Verdacht aller auf Matter gerichtet, der ſich aber meiſtens ſtet zu vertheidigen wußte. Uebrigens beſuchte Matter die Schule nur ſehr unregelmäßig; von Anfang des Frühjahrs bis ſpät in den Herbst mußte er die Schule, welche ſeine Eltern zum Unterhalt der zahlreichen Familie beſaßen, den Straßen, Wegen und Hecken nach zur Weide führen und wurde dadurch an ein ungebundenes, ungeordnetes Leben gewöhnt; kam er wieder einmal in die Schule, ſo war er vermöge ſeiner Geiſtesanlagen den meiſten Miſchikellen bald wieder nach, und das mochte in ſeinem Kopfe die Auſicht feſſeln, ein regelmäßiger Schulbeſuch ſei nicht ſo nothwendig, wie er denn auch ſeinem Lehrer auf Ermahnungen hin zur Antwort gab: „Ich lerne genug für den Hausgebrauch.“ Es iſt dieſes eine Auſicht, welche vielen Eltern eigen iſt und von ihnen auf ihre Kinder übergeht; dieſelben überſehen hierbei aber, daß nicht das Lernen allein maßgebend iſt, ſondern vielmehr noch das Gewöhnen an eine beſtimmte Zucht und Ordnung, an ein in früheſter Jugend ſchon geregeltes Leben.

Wir finden in Matters unstätam und ungeordneten Jugendleben eine hauptsächlichliche Ursache seines spätern Treibens; seine Eltern waren rechtschaffene Leute und seine übrigen acht Geschwister, welche an eine regelmäßige ernstere Beschäftigung gewöhnt waren, sind alle wohlbesumdete Leute geworden.

Schon mit seinem zehnten Lebensjahre begann Matter sein Diebstahndwert; in Gemeinschaft mit einem Schüller, den er hiezu verleitet, wurde der Salz- auswäger seiner Heimath, der zugleich Krämer war, bestohlen, und zwar zu verschiedenen Malen; während der eine von beiden in den Spezereisäben ging, um Zucker, Kaffee u. s. w. einzukaufen, schlich sich der andere in die Salzkammer und behändigte einen Theil der dort befindlichen Kasse. Der Salzauswäger bemerkte endlich die Kassadefekte, packte auf und erriappte wirklich auch Matters Genossen; dieser selbst läugnerte jede Theilnahme und jedes Mitwissen ab.

In seinem fünfzehnten Lebensjahre wurde Matter zum ersten Mal gerichtlich wegen Diebstahls bestraft: Wir lassen dieses erste über ihn ergangene Urtheil hier folgen; weil es zeigt, mit welcher Frechheit und Schlaubet zugleich der 15jährige Knabe schon zu Werke ging, wohl genuglamer Beweis dafür, daß der Verdacht seiner Heimathbewohner, welche die vielen in letzter Zeit vorgekommenen Diebereien dem jungen Matter zugeschrieben, ein nicht unbegründeter war. Das genannte Urtheil lautet:

„Den 29. Juni 1836. Das Bezirksgericht Aarau hat befunden: Der Knabe Matter sei durch eigenes freies Gehändnis; womit der obgesetzte Thatbestand im Einflange sich befindet; überwiegen; Sonntags den 5. laufenden Brachmonats, Nachmittags, in den Bijoutierladen des Herrn Ulysses Cellier in Aarau getreten; angeblich einen Uhrschlüssel zu kaufen; Während die im Laden geschäftige Jungfer Schwesler des Herrn Cellier Fremden unter anderem auch goldene Ringe vorwies; sei es dem Matter gelungen, ohne daß er bemerkt wurde, fünf dieser Ringe zu stehlen und einzustechen. Als er mit seiner Beute schon den Laden verlassen gehabt, habe er die Frechheit so weit getrieben, in denselben zurückzuföhren; sich nochmals Ringe vorweisen zu lassen und um den Preis zu fragen; einzig aus dem Grunde, um sich über den Werth der bereits gestohlenen Effekten Gewissheit zu verschaffen. Als aber mittelweile Jungfer Cellier das Verschwinden einiger Ringe entdeckt, habe sie den Dieb beobachtet; ihm sogleich einen derselben abgenommen und sodann die Verhaftung des davon geestlen Matter veranlaßt, bei dem sich nun auch, zwischen dem Such und Futier der Hosen versteckt, die übrigen Ringe vorfanden. Hr. Cellier habe den Werth des Gestohlenen zuerst auf Fr. 30. 80. frirt, dann aber auf Fr. 29. 80. reduziert. Derselbe sei wieder in der Besig seines Eigenthums gesetzt worden. Dem Diebe kommen zwar seine Jugend und das Wiederauffinden der gestohlenen Ringe als Milderungsgründe zu statten, dagegen aber spreche wider ihn, daß er die fragliche Ent-

wendung mit eben so großer Schlaubet als Frechheit begangen, und selbst bei der Verhaftnahme das Entwendete noch schlau zu verbergen gewußt habe, daß auf ihm noch einiger Verdacht schon früher begangener kleiner Diebereien laste, daß sowohl der heimathliche Gemeinderath als sein Lehrer ihm ein ungünstiges Zeugniß ausstellen, und daß endlich der Werth der entwendeten Gegenstände das Vergehen beinahe zum Kriminalverbrechen erhoben hätte. In Würdigung dieser prozedürlichen Thatumstände hat das Gericht einstimmig zu Recht gesprochen und erkennt: es sei Bernhard Matter für diese gefeslich erwiesene Entwendung auf forrektionellem Wege zu der bereits ausgestandenen Gefangenschaft noch zu einer weitem Gefängnißstrafe von vier Wochen mit der Verschärfung verurtheilt: daß er in der letzten Woche jeden andern Tag schmale Kost, und jeden andern Tag, wo er die gewöhnliche Kost bekommt, fünf Nuthenstrieche erhalten solle, auch soll er auf die Dauer von neun Monaten, mit Einschluß von vier Wochen Gefangenschaft, in die Kirchengemeinde Dier-Euseben eingekürzt und unter die Aufsicht des Gemeinderaths von Mueben gestellt sein. Er habe sodann sämmtliche Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten zu bezahlen. B. N. w.“

Nach ausgestandener Haft kehrte Matter in seine Heimathgemeinde zurück und lerne dort mit gutem Fleiß und Erfolge das Handwerk eines Maurers. Das geordnete und durch Arbeit ausgefüllte Leben hatte momentan einen guten Einfluß auf Matters Charakter, doch wie die Lehrzeit vorüber war, wurde er dieser Lebensweise wieder satt und das frühere ungebundene Leben lockte so verführerisch, daß er schon im Jahre 1841 wieder wegen eines Diebstahls von 2 Viertel Reys vom Bezirksgericht Aarau zu einer Gefangenschaft von vier Wochen verurtheilt wurde.

Am 24. Herbstmonat 1841, also halb nach seiner Freilassung, verheiratete er sich mit Barbara Fischer von Tennwil; aus dieser Ehe, welche jedoch unterm 8. Brachmonat 1850 wegen heimlicher Bestrafung Matters aufgehoben wurde, stammt ein geisteschwacher Sohn. Aber auch das Band der Ehe war nicht im Stande, eine bleibende Besserung zu bewirken, denn schon am 26. Heumonat 1844 finden wir Matter wieder wegen Diebstahls bestraft. Das vom h. Obergericht unter diesem Datum gefällte Urtheil lautet folgendermaßen:

**Wir Präsident und Obergericht des Kantons Aargau**

urkunden hiermit:

Nachdem das löbl. Bezirksgericht Aarau die wdhet Bernhard Matter, Maurer, von Mueben, 23 Jahre alt, verhehlicht, kinderlos, reformirt, ohne Vermögen, wegen des Verbrechens des Diebstahls verführte Untersuchung unterm 6. Heumonat abhin durch Urtheil erlediget und dann die Akten an Uns zur endlichen Entscheidung eingesandt, haben Wir nach genauer Prüfung

und erklärter Vollständigkeit derselben, sowie nach Anhörung der Schüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Nachdem zu Ende des abgewichenen und zu Anfang des laufenden Jahres in der Gemeinde Mühlen mehrere Frucht Diebstähle stattgefunden, sei dießfalls der Verdacht auf den wegen verschiedener Entwendungen bereits bestrafte Mitter gefallen, welcher denn auch aufgegriffen und in Untersuchung gezogen worden sei. Gemäß seines freien gerichtlichen Geständnisses sei derselbe nun in der That folgender Begehungen überführt:

- a) eines zu verschiedenen Malen verübten Korn Diebstahls im Gesamtbetrag von 22 1/2 Viertel, theils dem Jakob Lüscher, Gemeindevorath, theils dem Rudolf Kuenzli, Wagner, gehörend, und im Werthe von Fr. 22. 5. Diese That habe in Lüscher's Scheune, an verschlossener Garte und zur Nachtzeit stattgefunden. Dem gleichen Jakob Lüscher habe der Dieb unter gleichen Verumständen besonders noch entwendet sechs Viertel Roggen, angeschlagen zu Fr. 9. 6.
- b) eines Diebstahls von 36 Viertel Korn, gewerthet auf Fr. 36 aus dem verschlossenen Speicher des Samuel Lüscher, Schweizers von Mühlen in der Nacht vom 15. Wintermonat 1843.
- c) einer zweimaligen Befehlung des Hans Rudolf Hülffer, Schmieds von Unter-Mühlen, das erste Mal nächtlicher Weise, das andere Mal bei Tages-Anbruch, mittelst Einsteigens. Die Beute bestehe in Lewat (Fr. 6. 1.) und in Gerste (Fr. 6.)

Mitter sei dann auch noch beschuldigt, dem Hülffer eine Flasche Schwefelwasser und einen eisernen Spannstriech entwendet zu haben, was er aber in Abrede gestellt. Die gestohlenen Früchte habe er sämmtlich in seinen Mühlen verwendet, indem er von dem unter a. aufgeführten Korn 9 Viertel, sowie den dazwischen bemerkten Roggen und die dem Hülffer entwendete Gerste dem Bäcker Wagner auf dem Müttihof veräußert, die dem Samuel Lüscher gestohlene Frucht an Weinhändler Jakob Suter in Kölliken, unter dem falschen Vorgeben über die Erwerbungsart, und den Lewat wahrscheinlich an Abraham Schneider, Dchler von Suphr verkauft, das Uebrige aber habe er hacken lassen. Somit habe sich der Angeschuldigte mehrerer meist doppelt beschwerter Diebstähle schuldig gemacht.

Als der Wichtigste derselben erzeige sich der von Mitter am 15. Wintermonat 1843 an Samuel Lüscher verübte im Betrage von Fr. 36, welcher nach S. 146 und 147 II. c und d. schon für sich allein die Anwendung des S. 151, das ist Kettenstrafe zeitlich im ersten oder zweiten Grade von ein bis acht Jahren erbeischt, wobei die übrigen Entwendungen nebst dem bösen Rummund des Begehers als erschwerend in Betracht zu ziehen seien, um das wirkliche Strafmaß zu bestimmen. Wenn die Untersuchung den Mitter

Wagner auch nicht gerade als wissenschaftlichen Hefler habe überführen können, so habe derselbe den Mitter doch immerhin für einen leichtsinnigen, verdächtigen Menschen halten können und von ihm bestimmt gewußt, daß er kein liegenschaftliches Vermögen besitze, auf dem der Dieb Getreide hatte pflanzen und erndten können.

Demnach haben wir in Erledigung dieser Untersuchung und in wesentlicher Befähigung des bezirksgerichtlichen Urtheils

zu Recht gesprochen und erkennen:

- 1) Bernhard Mitter habe sich nach S. 146 und 147 des P. St. O. des Verbrechens des beschweren Diebstahls schuldig gemacht, und werde daher in Anwendung des S. 151 zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade und zwar auf die Dauer von drei Jahren, zum Schadenersatz und in alle Untersuchungs- und Befangenschaftskosten verurtheilt.
- 2) Kaspar Wagner von Gränichen habe und zwar für das Ganze mit dem Verurtheilten für den Schadensersatz des dem Jakob Lüscher und Rudolf Kuenzli entwendeten Kornes und Roggens im Betrage von Fr. 18. 60 gemeinschaftlich zu haften. R. R. v.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Strafurtheil mit Unserm Siegel verwahren und mit den gesetzlichen Unterschriften versehen lassen.

Gegeben inarau den 26. Heumonats 1844.

(Unterschriften.)

Infolge dieses Urtheils wurde Mitter in die Strafanstalt nach Baden gebracht, wo er sich durch gutes Betragen bald so auszeichnete, daß er sogenannter Freiläufer wurde; es scheint jedoch die gute Ausföhrung mehr darauf berechnet gewesen zu sein, den eben genannten Posten zu erhalten, um sich dadurch ein etwas freieres und bequemeres Leben zu verschaffen, denn bald mußte ihm diese Bevorzugung wieder genommen werden, weil er sie dazu mißbrauchte, um sich und seinen Mitgefängenen allerlei kleine Bequemlichkeiten zu verschaffen; so entdeckte man unter Anderm, daß er Cigarren in die Strafanstalt brachte und versteckte ihn daher nach Königssfelden; sein Betragen war aber auch hier wieder so gut und Zutrauen erweckend, daß er bald wieder wie in Baden die Botendienste versah, ohne daß man bis zu seiner Entlassung aus der Strafanstalt Ursache gehabt hätte, mit ihm unzufrieden zu sein.

Es mag etwas auffallend erscheinen, daß Mitter seine freiere Stellung während dieser Strafreise nie zu einem Muthversuch mißbrauchte, während dem seine Hauptstärke und Gefährlichkeit später gerade im Ausbrechen aus der Befangenschaft bestand. Wir können es uns nur damit erklären, daß einmal die nicht so lange Dauer der Haft, dann sein unter Umständen ziemlich freies Leben als Freiläufer für seinen Ehrgeiz nicht genug Ansporn war, um nach gänzlicher Freiheit zu streben. Später wohl, wo die Zahl der von

ihm begangenen Verbrechen ihm als Strafe eine lange Gefangenheitszeit zuzogen, wo sein Name anfangs eine Art Berühmtheit zu erlangen, muß sein Streben nach Freiheit begreiflich sein, zudem da es seinem ehrsüchtigen Charakter schmeichelte; von sich immer mehr reden zu machen; als ihm aber einmal ein Fluchversuch gelungen, mußte bei einer neuen Verhaftung sein erster Gedanke darauf gerichtet sein, wiederum einen Versuch zu seiner Befreiung zu wagen. Zu allem diesem kam dann noch die sichere Aussicht, von seinen Helfern und Freunden vor den Augen der Polizei so lange verborgen zu werden, bis ihm einige glückliche Diebstähle die Mittel an die Hand gegeben, seinen Vorlass nach Amerika sich zu entfernen, auszuführen. Alle diese Momente treten aber erst mehr noch während seiner ganzen Diebstahlbahn zusammen und bildeten endlich in ihm diesen Trieb nach einem zügellosen, freien Leben, zu dessen Erlangung er alle seine geistigen und körperlichen Mittel in Bewegung setzte. Bei Matters Gefangenenschaft in Baden und Königsefelden war dieser Charakterzug noch nicht so ausgeprochen, er begnügte sich damit, als Gefangener eine etwas freiere Stellung zu erhalten und erhielt diese durch sein gutes Betragen als Freiläufer.

Doch fehlten wir wieder zur Darstellung des Thatfächlichen zurück. Nach der Entlassung aus der Strafanstalt ging Matter wieder in seine Heimath, und arbeitete an verschiedenen Orten, so unter anderem auch an dem Bau der Kaserne in Arara, in seinem Berufe als Maurer. Aber auch während dieser Zeit einer ziemlich geregelten Tagesarbeit benutzte er die Nacht zu Einbrüchen und Diebstählen. Vom Jenner 1848 bis in den Monat April 1849 beunruhigte im Kanton Argau und den angrenzenden Theilen der Kantone Solothurn, Baselsland und Luzern eine Menge meistens bei Nachtzeit vermittelst Einbruch begangener zum Theil nicht unbeträchtlicher Diebstähle die Bevölkerung. Die Polizei warf ihren Verdacht namentlich auch auf Matter, der dann in Diken, Kts. Solothurn, verhaftet werden konnte. In der Nacht vom 29. auf den 30. März gelang es jedoch Matter, aus seinem Gefängnis auszubringen; er ließ sich an seinen zerschnittenen und wieder zusammengebundenen Leintüchern und Decken aus dem dritten Stockwerk auf die Erde, während er seine zusammenhängenden Ketten noch trug; auf der Landstraße kam ihm zufällig ein Nachtwächter entgegen, welchen er aber durch eine schnell angewandte List vertrieb; er legte sich auf den Boden und raffelte mit seinen Ketten, durch welches Geräusch der Wächter erschreckt umkehrte und Matter seine Flucht ungehindert fortsetzen konnte. Er trieb sich dann in der Umgegend seiner Heimath herum, wo er jedoch bald durch die immer wachsame Polizei im Oberthal in Suhr in einen Hause erwischt wurde; nur die schnelle Flucht durch das Ramin rettete ihn. Am 5. April wurde er wieder in Volkorf, Kant. Solothurn, verhaftet und nach Zofingen in Untersuchungshaft gebracht; doch schon in der Nacht vom 7. auf 8. Oktober brach er wieder aus, indem er mit einer Feile, welche ein im anstößenden Gefängnisse sich

befindlicher und ihm von früher her bekannter Heimathloser ihm gereicht, den Bloch, in dem er saß, durchstieß. Matter hatte nun schon eine solche Geschicklichkeit erlangt, daß der kleine Rath auf seine Einbringung einen Preis von Fr. 32 setzte. Am 22. Nov. erwischte ihn endlich die Polizei wieder in seiner Heimathsgemeinde Muthen auf einem Heuschock und übergab ihn dem Bezirksamte Arara zur Festsetzung der durch die Flucht aus der Gefangenenschaft in Zofingen unterbrochenen Untersuchung. Diefelbe umfaßte neben Matter noch sechzehn andere Individuen, welche mit ihm in Gemeinshaft gestanden und forderte 16 Diebstähle zu Tage, welche meist vermittelst gewaltsamen Einbruchs begangen worden. Wir lassen hier das obergerichtliche Urtheil, soweit dasselbe auf Matter allein oder in Verbindung mit andern Bezug hat, folgen. Dasselbe lautet nach Nennung der in Untersuchung gezogenen 18 Personen folgendermaßen:

1. Anfangs: Jenner 1848 seien dem Jakob Scheibler, Krämer in Unterentfelden, zur Nachtzeit und mittelst gewaltsamen Einbruchs eine Parthie Leder und ein alter Grad im Werth von Fr. 38. 70. entwendet worden. Bernhard Matter erklärte sich als Mitschuldiger dieses Diebstahls, der, wie er behauptete, in seiner Gegenwart und unter seiner Mithilfe von Rudolf Habersich, Vater, verübt worden; welsch letzterer jedoch während der Dauer des habe verhört werden können, weil er sich bereits während der Dauer des bezirksamtlichen Verhäfts im Gefängnis erdroffelte. Jakob Meier, Schuster von Niederzögen, aber gestehe, das Leder von den Dieben um Fr. 35. — gekauft und begahnt zu haben, wolle jedoch von der Eigenschaft desselben als gestohlenen Gut damals keine Kenntniß gehabt haben.

2. Die gleichen Matter und Habersich seien eines in der Nacht vom 25. auf den 26. Hornung 1848 bei Jakob Gauschi, Federnhändler in Suhr, gemeinschaftlich verübten Einbruchs gefändig, wo sie etwa 100 Pfund Bettstium im Werth von Fr. 362. 50 entwendet, einen Theil davon für sich selbst verwendet, einen andern aber an Jakob und Viktor Meier und an die Eheleute Fisser abgegeben hätten. Außer bei diesen Abnehmern habe sich auch noch bei den Eheleuten Huber Klamm vorgefunden, welchen der Besondere, wenn auch nicht mit völliger Gewißheit, als den ihm entwendeten zu erkennen behauptet.

3. Einen dritten Einbruch hätten die beiden Genannten zufolge Geständnisses Matters in der Nacht vom 26. auf den 27. Hornung 1848 bei Hans Georg Kyburg in Suhr verübt und sich Kleider und Gewaaren im Betrag von Fr. 200 angeeignet; wozu der Besondere noch Fr. 13. 50 für Beschädigung seines Hauses hinzurechne. Einen Theil des Entwendeten hätten wiederum Jakob und Viktor Meier erhalten. Habersich habe über diesen Thatbestand nicht mehr einvernommen werden können.

4. Beide seien des bei Joh. Jakob Suter, alt-Ammann in Kollisten, in der Nacht vom 22. auf den 23. Wintermonat 1848 verübten Einbruchs ge-

ständig, wodurch dem Hauseigentümer an entwendeten Küchengeräthschaften, Kleidungsstücken u. ein Schaden von Fr. 21. 40, und dessen Dienstrecht Samuel Widmer ein solcher von Fr. 13. 50 zugefügt worden. Einen Theil dieser Gegenstände habe Viktor Meier erhalten.

5. Untern 26. Wintermonat 1848 sei ab dem in der Winterhalbe, Gemeinde Dftringen, Nachts auf der Landstraße fahrenden Güterwagen des Samuel Ackermann von Dftringen ein in der unter dem Wagen angebrachter Bahre freigelegenes Bündchen, enthaltend zwei Stücke Hofenwyl im Werth von Fr. 56. 50, welche dem Handelsbause Hüßli in Safenwyl angehört, entwendet worden. Bernhard Matter und Habersfich Vater seien dieses Diebstahls gefändig. Ein Theil des Entwendeten sei dem Juden Marx Dppenheim von Oberndingen, ein anderer dem Jakob Meier verkauft, ein dritter bei dem Sohn Habersfich in Engisfem versteckt gefunden worden.

7. Matter und Habersfich Vater hätten ferner einen Diebstahl mit Einbruch zugestanden, den sie in Gemeinshaft in der Nacht vom 18 auf den 19. Chriftnonat bei Jos. Kiefer, Krämer in Zpfen, Kantons Baselst., verübt, welcher den Betrag der ihm entwendeten Baarfchaft auf Fr. 1200 angebe. Matter beschuldige hierbei einen gewissen Andreas Kemar aus dem Elfaß, mit dessen Bruder er früher im Zuchthaus Bekannnshaft gemacht, der thätigen Mithülfe, woson jedoch Habersfich nichts erwähne.

8. Die Gleichen bekennen, in der Nacht vom 15. auf den 16. Jenner 1849 in das Haus des Christoph Suter, Krämer an der Kreuzstraße, Gemeinde Dftringen, gewaltsam eingebrochen zu sein, und daraus Tuch und Waaren entwendet zu haben, welche der Bestohlene auf Fr. 678. 80 eiblich gewerthet. Auch hierbei sei der Franzose Andr. Kemar, wie Matter behauptet, thätig gewesen, was hingegen von Habersfich in Abrede gestellt werde. Nach dem sie das geraubte Gut in der gleichen Nacht in der Winterhalbe im Holz versteckt, hätten sie es in der folgenden unter Mithülfe des herbeigerufenen Marx Dppenheim in die Wohnung des Habersfich im Hause der Eheleute Huber geschleppt und im Heustock verborgen. Ein Theil der Waaren sei von da durch Dppenheim sofort nach Erlinsbach in die Wirthschaft zum Löwen gebracht, ein Theil von den zwei andern für sich behändigt, ein dritter aber bald nachher von Matter und Habersfich ebenfalls nach Erlinsbach gebracht und dort dem Juden Dppenheim, wie dieser behauptet gegen eine Summe von Fr. 107, an die er jedoch blos Fr. 24 bezahlte, eingemessen und verkauft worden. Matter stelle die Befreiung eines freien Kaufpresses in Abrede aus. Allen aber gehe hervor, daß Dppenheim wenigstens zwei Drittel der Waare erhalten habe. Von demselben seien ferner zum Vortheil gekommen bei der Familie Meier in Niedergösgen und bei Habersfich, Sohn in Engisfem. Von dem Vorfindlichen überhaupt habe dem Eigentümeer noch für einen Werth von Fr. 195. 75 zurüdgefellt werden können, so daß sein Schaden sich noch auf Fr. 478. 05 belaufe.

9. In der Nacht vom 31. Jan. auf 1. Februar 1849 seien dem Joseph Schenker, Jakobs Sohn in Niedergösgen, Kts. Solothurn, mittelst Einbruch Kleider, eine Uhr und Fleisch, im Betrag von Fr. 79 entwendet worden. Matter bekenne sich zu dieser That, und die Familie Meier habe von den gestohlenen Gegenständen erhalten.

10. Untern 10. Hornung 1849 zur Nachtszeit seien aus der Kirche zu Kulmerau, Kts. Luzern, Kirchengeräthschaften im angegebenen Betrag von Fr. 197 auf gewaltsame Weise geraubt worden, welches Verbrechen Matter ebenfalls gefändig sei und den Habersfich Vater als Gehülfsen bezeichne, der jedoch nicht mehr hierüber habe einvernommen werden können, so daß man nicht wisse, wohin die gestohlenen Gegenstände gekommen.

11. Es gesche Matter ferner, daß er und Habersfich Vater zu gleicher Zeit bei Richter Arnold ebendasselbst einen Einbruch verübt, wobei sie Besitzunge gefunden, mit welchen ihnen die Aufsprennung der Kirchenthüre möglich geworden sei. Bei der Ausführung eines weitern Diebstahls im Arnoldschen Hause seien sie jedoch durch entstandenen Lärm verhindert worden.

12. Bernhard Matter bekenne ferner, daß er in der Nacht vom 17. auf den 18. Hornung 1849 ganz allein, jedoch auf eine gewaltsame Weise in die verschlossene Wohnung des Straßenspektors Drüttel in Schafstheim eingedrungen sei und daselbst eine Baarfchaft von Fr. 228 und eine silberne Uhr im Werth von Fr. 32, nebst einigen andern silbernen Gegenständen behändigt habe, von welsch letztern er einiges an Goldschmid Schöchl in Arau verkauft haben wolle, worüber dieser jedoch keine genaue Auskunft geben zu können behauptet. Dabei walte gegen Dppenheim der Verdacht, daß er wenigstens nach vollbrachter That von derselben Vortheil gezogen, und, wie Matter behauptet, von dem gestohlenen Gute sich zugeeignet habe.

13. In der Nacht vom 14. auf den 15. März 1849 seien dem Johann Meier, Schuster in Schönenwerd, Kts. Solothurn, durch Einbruch eine Parthe Leder und etwas Schmalz im Werth von Fr. 64. 85 gestohlen worden, dessen sich nicht nur Matter, sondern auch Viktor und Simon Meier durch Abnahme und Verwendung des Gestohlenen sich beihelligt hätten.

14. Ein weiterer Einbruch sei in der Nacht vom 4. auf den 5. April 1849 in dem Hause des Heinrich Honegger in Baden von Matter und, wie dieser behauptet, von Jakob Dietter ausgeführt worden, wodurch sich diese beiden eine Baarfchaft von Fr. 12. 25 und Effekten, alles eiblich im Werth von Fr. 52 angeeignet hätten. Dietter stelle zwar die Mithülfe hartnäckig in Abrede, dürfe jedoch nicht läugnen, daß er sich jenen Abend vor und nach der That in Gesellschaft des Matter in Baden befunden habe. Zudem seien bei der Verhaftung von den gestohlenen Sachen bei ihm gefunden worden.

15. Ebenso bekenne Matter, nach seinem ersten Ausbruche aus dem Ger

fänglich in Zofingen in der Nacht vom 19. auf den 20. April mittelst Entbruch in die Behausung des Bernhard Walter in Dberentfelsen Lebensmittel im Werth von Fr. 8 behündigt zu haben.

16. Endlich sei Matter gefändig, innert dem Zeitraum von seiner zweiten Entweichung aus dem Untersuchungsverhaft bis zu seiner letzten Wieder- verhaftung abermals zwei Diebstähle begangen zu haben, und zwar den einen in der Nacht vom 9. auf den 10. Weinmonat durch Einbruch in dem Wirthshaus des Joh. Witz in Uertheim an Schwaaeren und Verschleudern im Werth von Fr. 4, den andern in der Nacht vom 22. auf den 23. Weinmonat: in dem Haus des Daniel Matter, Storren von Kolliken, an Kleibern und Lebensmitteln im Werth von Fr. 60, 50, ebenfalls auf gewaltthätige Weise und in Gesellschaft eines ihm aus früherer Zeit bekannnen Heimathlosen, Namens Joh. Kaiser, der während seiner (des Matters) Haft im Landjägerhaus in Zofingen als Wagent in einem anstehenden Gefängniß neben ihm gewesen und ihm eine Feile verschafft habe, mit der es ihm möglich geworden, sich des Bloches, in dem er gefesselt, zu entledigen.

Trete man nach dieser gedrängten Zusammenstellung der Hauptbestandtheile der Untersuchung in eine nähere Würdigung der jedem Einzelnen zur Last fallenden Begehungen ein, so ergebe sich:

a) Bernhard Matter habe sich in dem Eingangs angegebenen Zeitraum nicht weniger als elf verschiedener Diebstähle auf aargauischem Gebiete schuldig gemacht, wovon acht, weil bei Nachtzeit, an verschlossenem Gute und in Gesellschaft (bei einem an einem Güterwagen) verübt, als dreifach, zwei fernere, weil allein, jedoch zur Nachtzeit und verschlossenem Gute ausgeführt, zweifach beschwert und der Letzte aber, weil der Betrag nicht über Fr. 10 steige, als bloßes Zuchtpolizeivergehen erscheine. Dem Matter fallen dann ferner zur Last fünf andere in den Kantonen Luzern, Solothurn und Baselland begangene Diebstähle, welche jedoch, weil auf fremdem Gebiet begangen, hier nicht weiters, denn als Erschwerungsgründe in Betracht gezogen werden könnten. Die Gesamtsumme, welche Matter sich hiedurch im Werth mit seinen Diebsgenossen angeeignet, beziehungsweise, um die er die bestohlenen Eigenthümer beschädigt habe, belaufe sich auf Fr. 3222. 75, von wovon vier auf die im Aargau verübten Angriffe Fr. 1699. 90 fallen, und wobei der Diebstahl bei Christoph Suter mit Fr. 678. 80 als dem Betrage nach hierorts der größte sich darstelle. Bernhard Matter erzeige sich nach allem diesem als der feste und gefährlichste unter seinen Genossen, was er übrigens durch seine dreimaligen Ausbrüche aus den Gefängnissen von Olten und Zofingen, die unter Umständen stattgefunden, welche einem andern die Entweichung wohl unmöglich gemacht hätten, zur Genüge bewiesen habe. Demnach haben Wir in theilweiser Bestätigung, so wie in theilweiser Abänderung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses zu Recht gesprochen und er kennt:

Bernhard Matter sei als des Verbrechens des mehrfach beschwerten Diebstahls rechtlich überwiegen, nach Mitgabe des S. 152 des P. St. G. zur schweren Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade auf die Dauer von sechs- zehn Jahren verurtheilt.

Für seine Entweichung aus der Gefangenschaft werde Matter acht Tage, und zwar je den zweiten Tag auf schmale Ägung gesetzt.

Nach ausgestandener Strafezeit seien Bernhard Matter, Jakob und Urs Wifler Meier den betreffenden Behörden der Kantone Baselland, Luzern und Solothurn zur genauern Untersuchung und Bestrafung der auf ihrem Gebiete begangenen Verbrechen polizeilich zuzuführen.

Sämmtliche Untersuchungen seien schuldig, die bei ihnen vorgefundenen gestohlenen Waaren, insofern dieß noch nicht geschehen sein sollte, den Beschädigten zurückzufstellen.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten, so wie die Erbschaft des Rudolf Haverlich Vater, seien schuldig, je nach ihrer Beseitigung an einem einzelnen Verbrechen, den dadurch den Eigenthümern zugefügten Schaden und zwar unter solidarischer Haftung, wo mehrere ein Verbrechen begangen haben, zu ersetzen. In gleicher Weise gehe die Pflicht in zweiter Linie auf die bestraften Theilnehmer bei jedem einzelnen Diebstahl über.

Die Untersuchungskosten seien von Bernhard Matter zu  $\frac{1}{16}$ , jedoch unter solidarischer Haftung zu tragen.

Die Gefangenschafts- und Nahrungskosten habe jeder der Verfallenen nach S. 319 der P. St. G. an sich selbst zu tragen.

Matter wurde nun in die Strafanstalt zu Baden abgeführt, wo man zu seiner sichern Verwahrung, wie man glaubte, die amfassendsten und härtesten Vorkehrungen getroffen; mit starken Ketten war er an den Boden seines Gefängnisses angefestelt. Die Vorkehrungen bewiesen sich bald als nicht ausreichend; denn in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1850 entledigte sich Matter mit gewohnter Meisterrschafft seiner Ketten, hobte dann mit Hülfe eines entdeckten Nagels eine Anzahl kleiner Löcher in die Abtrittshüre, durchschritt mit einer von einem Züchtling erhaltenen Messerstange die durchlöcherete Thüre und gelangte durch den Abtritt und dessen Strohr in den heilige leeren Jauchbehälter und aus diesem heraus an das die hintere Seite der Strafanstalt bespülende Ufer der Limmat hinunter. Hier war er in der Freiheit. Er begab sich nun in seine Heimathsgemeinde Mühlen in die Wohnung eines Kaplar Wütscher, welcher ihn versteckt hielt. Diese abermalige Entweichung veranlaßte die aargauische Regierung, auf die Einführung Matters einen Preis von Fr. 50 zu setzen.

Schon im September desselben Jahres wurde die allgemeine Aufmerksamkeit durch eine Menge Diebstähle wieder auf Matter gelenkt, welcher jetzt jedesmal in den Augen des Publikums in Verdacht kam, wenn irgendwo in der Nähe ein Diebstahl begangen wurde. Zwar wollte Matter glauben



machen, er hätte sich aus seiner Heimath entfernt; denn er ließ dem Feldweibel des Landjägerkorps die schriftliche Anzeige zugehen, er hätte es nicht für rathsam gefunden, hier zu bleiben, er ziehe vielmehr vor, dem Pabste, als dem Vorsteher der Strafanstalt in Baden zu dienen. Im Dezember desselben Jahres erhielt der Landjäger-Feldweibel folgenden Brief: „Versetze, den 3. Dez. Mit diesen par Worten zeige ich euch an, daß meine Reise fest über den Bach get. Ich habe schon lange Ein Trauriges Leben gehabt und so will ich mir dort ein Ruhigeres verschaffen mit der Hilfe Gottes. Nach dem gewitter gibt es auch wieder Sonnenblicke. Das zeigt sich offenbar an mir. — Ein freundlicher Gruß. — Bernhard Matter.“ Wie es aus dem spätern Gesandnisse Matters hervorgeht, war er wirklich auf dem Wege nach Amerika schon in Hadre angekommen, um sich einzuschiffen, wurde aber wegen einer ansteckenden Krankheit, mit welcher er behaftet war, zurückgewiesen. Er reiste wieder in die Schweiz zurück und befand sich am 10. Hornung 1851 im Kreuz in Erlinsbach, fehre aber wieder durch Bälensland wahrscheinlich ins Elsaß zurück. Einen ihn führenden Knecht soll er gefragt haben, ob er wisse, wen er gefahren habe, worauf er ihm auf die vermeintliche Antwort gesagt habe, er sei der bekannte Matter und fehre in acht Tagen den gleichen Weg wieder zurück. Wirklich erschien Matter zu der bezeichneten Zeit, nämlich am 19. Hornung, wieder in Erlinsbach und zwar in sehr eleganter Kleidung. Ein Solothurner Landjäger erkannte und verfolgte ihn jedoch; auf dessen Ruf eilten mehr Leute herbei und es brachte ihn endlich ein Holzhauer zum Stehen; eine Pistole, welche Matter auf den Mann abfeuerte, hatte keine Wirkung, so daß dieser mit seiner Art-Matern durch einen Schlag bestunungslos niederwarf. Von Othen, wohin er nun zuerst abgeführt wurde, brachte man ihn in Unterbüchshaus nach Lenzburg. Bald war die Untersuchung beendet und Matter vom hohen Obergericht zu zwanzigjähriger Kettenstrafe verurtheilt. Wir geben im Folgenden wiederum den historischen und rechtlichen Theil dieses Urtheils, welches über die Zeit von Matters letztem Ausbruch in Baden bis zu seiner Gefangennehmung in Erlinsbach genaue Auskunft ertheilt; es lautet:

Im Hornung 1850 wegen verschiedener begangener Diebstähle zu 16jähriger Kettenstrafe verurtheilt, sei es dem Bernhard Matter gelungen, am 18. August gleichen Jahres aus der Strafanstalt in Baden auszubrechen und nach Baden zu entweichen, wo er in der Wohnung des Kaplar-Lüsch, Wagners Unterbüchshaus gefunden. — Von da aus habe er verschiedene nächtliche Streifzüge auf Diebstähle unternommen. So habe er sich

1) noch in demselben Monat nach Kirchlertau zu dem Hause des Bärens wirths Suber begeben, daselbst die Thüre eines Felsenkellers mit den Händen aufgerissen und daraus fünf oder sechs Pfaffen-Rußwasser, etwas Käse und gefochtes Fleisch im Gesamtmwerth von Fr. 13. 70 Rp. entwendet. — Bald

nachher sei er

2) In der Nacht vom 26. auf den 27. August mit einem Saß versehen zum Pfarrhause nach Kulum gegangen, wo er die Kellerschüre durch Wegschleiben von Steinen und eines Sparren, womit sie von innen verschlossen gewesen, geöffnet, und aus dem Keller einen zur Hälfte mit Butter gefüllten Hasen genommen; hierauf sei er hinter dem Pfarrhause durch das Fenster, das er eingefschlagt, in die Speisekammer gestiegen und habe daraus eine Schachtel mit Eiern, gefochtes Fleisch, acht bis zehn Stück Kerzen und etwa 150 Stück Cigarren entwendet. — Der Werth des Entwendeten belaufe sich auf Fr. 22.

3) Nicht lange nachher habe sich Matter zum Herbergswirthe in Reufenthal begeben, sei hier in den Keller eines Neubaus eingebrochen und durch denselben in denjenigen des Wirthshaus gelangt, wo er eine Flasche mit Brantwein, zwölf Flaschen Wein, einen Hasen mit Schmalz, eine Schachtel mit Backwerk und etwas Käse behändig, von diesen entwendet, zu Fr. 26. 40 Rp. gewertheten Gegenständen seien sechs Flaschen Wein, die Matter nicht mit fortgetragen, sondern zu einer spätern Abholung versteckt gehabt, von dem Eigenthümer wieder aufgefunden worden.

4) In der Nacht vom 31. August auf den 1. Herbstmonat habe Matter den Krämer und Wirtswirthe Schenker im Rothacker, Kantons Solothurn, bespöht, durch das Küchenfenster, an welchem er eine Schwelbe ausgehoben, sei er nämlich in das Haus gestiegen und habe aus dem Laden mehrere Stücke Baumwollentuch, Halblein, Hosen- und Giletzeug, und aus dem Keller etwas Käse und einige Maß Wein, alles zusammen im Werthe von Fr. 83. 65 Rp. entwendet.

5) In der Nacht vom 4. auf den 5. Herbstmonat habe Matter das Pfarrhaus zu Starrkirch, Kantons Solothurn, mittelst einer Leiter bestiegen, und selbst in der Speisekammer aus einem Schranke einen silbernen Servierlöffel, zwei Körbchen voll Eier und Schweinefleisch, in der Küche zwei silberne Eßlöffel, im Keller etwa vier Pfund Käse und vor einer Thüre ein Paar Schuhe gestohlen. Einen Schirm, den er ebenfalls genommen, habe er vor dem Hause wieder sehen lassen. Der Werth des bei diesem Angriffe Entwendeten betrage Fr. 60. 30 Rp.

6) In der Nacht vom 7. auf den 8. Herbstmonat habe Matter bei Pimentwirth Hoyer in der Wöschhau, Kantons Solothurn, die nach außen gehende Thüre zum Keller erbrochen, aus demselben Käse, Schabziger, Brod und etwa 20 Pfaffen Wein, in der Küche, zu der er dann aus dem Keller gestiegen, zwei Pfaffen Brantwein, zwei Wirtse und in der Stube etwa 100 Stück Cigarren entwendet, alles zusammen im Werthe von Fr. 62. 35 Rp.

7) Zwei Tage später in der Nacht vom 10. auf den 11. Herbstmonat, sei Matter bei Hrn. Ammann Moor in Reiterwyl mittelst Duffens des Küchenfensters und Einsteigen durch dasselbe in dessen Wohnstube gelangt, wo er aus einem Schranke, an welchem der Schlüssel gesteckt, eine silberne

Uhr, einen Ueberrod, Stoff zu Schürzen und ein Dagelesen genommen, das an einer Bank gehangen. — Der Werth dieser entwendeten Gegenstände betrage Fr. 45.

8) In einer Nacht ebenfalls im Herbstmonat sei Matter ungefähr um 11 Uhr bei der Wohnung des Hrn. Dr. Muffli in Seengen angekommen; daselbst habe er ein Fenster zur Apotheke erbrochen und sich auf einer Leiter 34 demselben hineingeflügt und habe dort mittelst eines mitgebrachten Strammteufens das Hult erbrochen, in der Hoffnung, Geld darin zu finden; da sich aber kein solches in demselben vorgefunden, habe er daraus zwei Pistolen behändig und aus der Küche noch einen Hasen mit Butter und ein Paar Schube mit fortgenommen. Alles im Gesamtbetrage von Fr. 12.

9) In der Nacht vom 13. auf den 14. Herbstmonat sei dann Matter mit seinem Hausmeister Kaspar Lüscher nach Vorderwald zu dem Hause des Hans Jakob Werndl, des Schwiegervaters von Lüscher gegangen. — Nach dem letzteren dem Matter den Ort bezeichnet, wo eine silberne Uhr hange, sei dieser dann allein in das unbeflossene gewesene Haus eingeflüchten und habe die in der Stube hange, zu Fr. 15 gewerthete Uhr behändig. — Von da weg hätten beide

10) In gleicher Nacht sich zu dem Hause des Jakob Dätwiler in Vorderwald begeben, wo Matter mit den Händen gewaltsam die Thüre zu einer Wertgeschürkammer geöffnet, daraus einen Hundstaken genommen, damit die Thüre zum Speicher erbrochen und aus demselben einen Bündel Flachseide und drei Stück Schweinefleisch sich zugeeignet. Auch die Thüre zum Keller des Speichers habe er mit dem gleichen Hundstaken aufgetrennt und aus einem Fass daselbst etwas Wein herausgelassen, den er sofort mit Lüscher getrunken. Der Werth des hier Entwendeten werde auf Fr. 19. 40 an gegeben.

Als in Folge dieses letzten Diebstahls Matters Diebsgenosse, Kaspar Lüscher, verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden, habe jener sich in Muthen nicht mehr sicher geglaubt und sich auf eine Zeitlang in den Kanton Bern begeben, von da er jedoch schon nach wenigen Wochen in der Absicht nach Muthen zurückgekehrt, um von da nach Amerika auszuwandern. Mit dem noch besten Erlös von den mittlerweile verkauften gestohlenen Gegenständen und mit Fr. 65, die er von seinem Vater als Reisegeld erhalten, sei er nach Basel und von da nach Straßburg und Zabern gereist, wo er den Gauner Andreas Kemar aus dem Elsass angetroffen, den er schon von früher her gekannt. Dieser habe ihm von der Ausführung seines Vorhabens, nach Amerika auszuwandern, abgerathen und ihn eingeladen, ihm zum Einschmuggeln von Cigarren und Seidenwaaren von Basel nach Frankreich behülflich zu sein. In Basel dann — so gab Matter an — habe ihm Kemar den Vorschlag gemacht, einen Diebstahl im Handelshause des Herrn Hasler in Dthmarlingen zu begeben, wozu Matter ihm seine Beihülfe versprochen.

11) Am 17. Weinmonat vor 7 Uhr Abends spät seien zu dem Ende beide außerhalb Lengburg verabredetermaßen zusammengetroffen, hätten aber die That, weil es mondhell gewesen, nicht sofort unternommen, hätten aber Ausföhrung auf die folgende Nacht verschoben und sich getrennt. Mit Einbruch dieser Nacht seien dann beide bei den fünf Kunden oberhalb Lengburg wieder zusammengekommen und sofort nach Dthmarlingen aufgebrochen. Hier hätten sie auf einer Anhöhe gegen den Wald zu gewartet, bis es auf der Straße und im Dorfe still geworden, und seien dann zur That geschritten. Kemar habe, während Matter bei der Hausihure Wache gestanden, mit einem mitgebrachten eisernen Instrumente einen Fensterladen aufgebrochen, sei dann zum Fenster hineingeflügt, habe im Laden das Hult erbrochen, daraus das in kleinen Schächelchen, Schüblade und Beutel vorgesehene Geld behändig und solches dem draußen gestandenen Matter zum Fenster hinausgereicht. Mit dieser Beute hätten sich die beiden in der gleichen Nacht nach Einsfeld begeben, im Steinbruch daselbst ein Feuer angemacht, um sich vom Regen zu trocknen und dabei das gestohlene Geld unter sich getheilt. Matter wolte bei Fr. 328 und etwas Ungerades erhalten haben, da bei der Zählung des Geldes sich nämlich Fr. 728 bis 730 ergeben, und Kemar zu ihm gesagt habe, er habe nicht mehr, er könne ihn untersuchen. Der bestohlene Fr. Hasler dagegen behaupte, nach verschiedenen vorgenommenen Berechnungen habe sich ergeben, daß ihm an Geld ein Gesamtbetrag von Fr. 1151. 39 fortgekommen sein müsse; die ihm bei diesem Anlasse ebenfalls entwendeten Schächelchen und Beutel und ein Sackmesser, das Matter für sich behalten, werthe er auf Fr. 7. 20.

Matter habe sich hierauf wieder nach Basel begeben, sich etwa 14 Tage in der Gegend von St. Louis aufgehalten und sei dann nach Paris und von da nach Havre gereist, um sich nach Amerika einzuschiffen. Da er aber wegen einer Hautkrankheit, mit der er behaftet gewesen, in das Schiff nicht aufgenommen worden war, sei er wieder über Paris nach Straßburg und nach einem ungefähr sechszägigen Aufenthalt in Marlenheim bei Kolmar, wo er sich mit einer Tochter als Viehhändler Nyhner von Gränichen verlobt, deren Bekanntschaft er unterwegs gemacht, die er dann aber im Stich gelassen, nach der Schweiz zurückgekehrt. — Nachdem Matter in Basel wieder mit Kemar zusammengetroffen und mit diesem von da aus, jedoch auf verschiedenen Wegen wieder einige Reisen nach Zürich angeblich zum Einkauf von Seidenwaaren gemacht, sei derselbe am 19. Hornung auf dem Wege über die Schaffnau erkannt und außerhalb Erlinsbach durch einen solothurnischen Landjäger mit Beihülfe von herbeigeprägungen Landleuten, nach vergeblichem Nuchtsversuch eingeholt, zu Boden geworfen und festgenommen worden. Bei diesem Anlaß sei die Pistole, die Matter bei sich getragen, losgegangen, es habe aber nicht ermittelt werden können, ob dieselbe scharf geladen und ob der Schuß auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen. — Matter behauptete das

Gegenheit und erklärte, die Pistole sei ihm losgegangen, während er auf den Boden gestürzt sei; wäre sie scharf geladen gewesen, so hätte er sie in jenem Augenblicke zunächst gegen sich selbst gebraucht.

Außer den von Matter in der vorliegenden Untersuchung eingestandenen Diebstählen seien demselben noch eine Menge anderer, an verschiedenen Orten begangener Diebereien vorgehalten, von ihm jedoch beharrlich jede Mitwisserschaft davon in Abrede gestellt worden.

Der Gesamtwert des von Matter in den elf von ihm zugestandenen Angriffen Entwendete betrage Fr. 1097 und die im Kanton Aargau verübten, der gegenwärtigen Beurteilung einzig unterstellten, belaufen sich dem Wert nach auf Fr. 890. 70 Rv. Schritte man nun zur rechtlichen Würdigung dieses Thatbestandes, so könne keinem Zweifel unterliegen, daß Matter die vorbestimmtesten elf verschiedenen Diebstähle begangen habe, indem er dieselben freiwillig eingestanden. Als der größte derselben erzeuge sich der zu Schmale singen verübte, und nach diesem müsse gemäß der Vorschrift des §. 17 des Art. 6., unter Berücksichtigung der andern Diebstähle die Strafe ausgemessen werden, und wenn der Inquisit bei diesem Einbruche auch nicht selbst Hand angelegt haben wolle, so trage er nach den Bestimmungen des §. 8 des gleichen Gesetzes die Mitschuld am Verbrechen und sei des nämlichen Verbrechens, wie der noch nicht eingebrachte Thäter, schuldig, nämlich des Verbrechens des mehrfach beschwerten Diebstahls, und zwar im Sinne der §§. 152 und 153 des penal. St. G. Die Summe des Gefährten belaufe sich nämlich über Fr. 400. Der Diebstahl sei mit besonderer Verwegenheit und Gewalt verübt worden. Es träten daher bei diesem Diebstahle mehrere Umstände ein, deren jeder für sich allein schon die Anwendung des §. 152 begründe. Der §. 153 schreibe dann vor: „Wenn bei einem Diebstahle mehrere von den im vorigen §. (152) angezeigten erschwerenden Umstände zusammen treffen, so soll nach Maaßgab der Gefährlichkeit schwere Kettenstrafe langwierig im ersten Grade erkannt werden.“ Der §. 154 gehe aber noch weiter und besage: „wenn aber ein solcher Verbrecher schon zweimal des Diebstahls wegen struchlos bestraft worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, so solle er mit dem Tode bestraft werden.“ Es frage sich daher, ob statt des §. 153 nicht vielmehr der §. 154 anzuwenden sei? In dieser Beziehung ergebe sich, daß Matter schon im Jahre 1836, im Alter von bloß 15 Jahren, in Aarau aus einem Laden fünf goldene Ringe entwendet und dafür Gefängnisstrafe erhalten, — daß er im Jahre 1841, im Alter von 20 Jahren, wegen Entwendung von zwei Viertel Meys (Wemat) wiederum polizeilich bestraft worden, — daß er im Jahre 1844, im Alter von 23 Jahren, wegen verschiedener Frucht diebstähle zu drei Jahre Kettenstrafe verurtheilt worden, und endlich. — daß er vom Jenner 1848 hinweg bis April 1849 theilweise unter Mitwirkung mehrerer Diebsgenossen und Diebshehlem, elf Diebstähle auf aargauischem

Gebiet und fünf in angrenzenden Kantonen im Gesamtwert von Fr. 3222. 75 begangen, für welche erstere er zu 16jähriger schwerer Kettenstrafe verurtheilt worden, die er jedoch nicht ausgehalten, sondern in der Nacht vom 18. auf den 19. August 1850, durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Zuchthause in Baden, derselben sich zu entziehen gewußt habe, so wie er denn auch früher aus dem Gefängnisse von Zofingen ausgebrochen sei. Der Angeklagte sei daher wirklich schon zweimal des Diebstahls wegen und zwar struchlos mit Kriminalstrafe belegt worden; indem der Umstand, daß er die letztere Strafe nicht ausgesetzt hat, ihm nicht zum Vortheil gereichen dürfe, und das Gesetz nicht in dem Sinne ausgelegt werden könne, daß zur Anwendung des §. 154 erforderlich sei, daß der Verurtheilte die Strafe vollständig ausgestanden habe. Die erste Bedingung des §. 154 sei demnach allerdings vorhanden; allein es frage sich, ob auch die zweite zutrefte, nämlich die Annahme, daß sich der Verbrecher das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibe? In dieser Beziehung erzeuge sich in dem Leben des Angeklagten von dem Zeitpunkt an, wo die ihm durch obergerichtliches Urtheil vom 26. Heumonats 1844 auferlegte dreijährige Kettenstrafe ihr Ende erreicht habe, bis zu Anfang des Jahres 1848 eine Unterbrechung des Wandels, der zu seinen Gunsten spreche. Der Angeschuldigte gebe auch als Grund seines Rückfalls die Verführung des alten Rudolf Habersich, Vater, gewesener Gärtner von Ennsfelden, eines ergrauten Bösewichts, der sich im Gefängnis von Zofingen selbst entleibe, an, und es gewinne diese Angabe an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß gegen Matter von seiner, zu Ende Heumonats 1847 stattgefundenen Entlassung aus der Strafanstalt bis zum Anfange des Jahrs 1848, während welcher Zeit er sich der Ausübung seines Handwerks wiederum besitzen, keine Anklage gegen denselben laut geworden sei. Der Richter bis hieher gekommen — dürfe demnach noch nicht auf das Dasein einer eingewurzeltten Gewohnheit zum Stehlen schließen. Allerdings habe der Angeklagte vom Jahre 1848 an sich wiederum einer Menge von Diebstählen unter sehr erschwerenden Umständen schuldig gemacht und auch nach seiner Entweichung aus der Strafanstalt in Baden sich abermals seinem früheren verbrecherischen Lebenswandel hingegeben. Frage man aber nach dem Grunde dieser letzten Erscheinung, so könne derselbe eben so wohl in dem besondern Umstande gefunden werden, daß Matter den Entschluß gefaßt, nach Amerika auszuwandern, und zu diesem Zwecke sich die Mittel dazu, freilich auf verbrecherischem Wege, zu verschaffen gesucht habe. Der Richter dürfe demnach, bei dem Vorhandensein eines solchen Beweggrundes auf Seite des Verbrechers, wohl dessen Reue nach Haare als Beweis spreche, woselbst Matter aus eigenthümlichen Ursachen auf seinem Schiff angenommen worden; auch hier wiederum Bedenken tragen, die Gewohnheit als physsischen Beweggrund des fortgesetzten verbrecherischen Handelns des Angeklagten und hiemit einer der Voraussetzungen als vorhanden anzunehmen, auf welchen die Anwendung

des §. 154 beruhe. Und was die Hoffnung auf Besserung des Verbrechens betreffe, so sei dem Befinden des Richters hinsichtlich dieses Ermüdungsgrundes ein so weiter Spielraum gelassen, daß ihm ein entschiedener Auspruch darüber, wo nicht unmöglich, doch immerhin sehr schwer werde; im vorliegenden Falle aber könne der Richter unter den bereits erwähnten Umständen, insbesondere denn auch bei dem kaum dreißigjährigen Alter des Untersuchten nicht dazu gelangen, die bestimmte Erklärung abzugeben, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibe, zumal wenn die Strafanstalt nicht nur den Zweck der Bestrafung, sondern auch den der Besserung erfüllen werde. In dieser Hinsicht werde der Richter zudem noch durch das Benehmen des Angeklagten in der letzten Untersuchung bestärkt, aus welchem der Mangel jedes förmlichen Gefühls keineswegs hervorgehe. Komme man nun aber jedenfalls zur Abwägung des §. 153, so müsse, bei der erwiesenen Gemeingefährlichkeit dieses Dieben und bei der Masse der gegen ihn sprechenden Erschwerungsgründe, die angeführte gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Dauer der Strafe in ihrem vollsten Maße angewendet werden.

Das Obergericht hat demnach in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils zu Recht gesprochen und erkennt:

„Bernhard Matter habe sich des Verbrechens des mehrfach erschwerten Diebstahls im Sinne der §§. 152 und 153 des N. St. G. schuldig gemacht, und werde dafür in Anwendung des §. 153 zu schwerer Kettenstrafe langwierig im ersten Grad auf die Dauer von zwanzig Jahren, zum Schadensersatz und zur Bezahung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt“ u. s. w.

Bevor jedoch das obergerichtliche Urtheil in Vollzug gesetzt werden konnte, fand Matter wieder Gelegenheit, auszubringen. Er durfte nämlich in Leuzburg auf Anordnung des Bezirksgerichts täglich einmal aus dem Gefängnis, um Bewegung zu erhalten; so war es seiner Gesundheit wegen vom Arzte verlangt worden. Zu diesem Zweck wurde ein an die Gefangenschaft anstoßender Holzschopf benutzt; bei diesen Spaziergängen fand Matter mit seinem scharfen Dreisinn Gelegenheit, einen Man zur Flucht auszusinnen, welchen er dann auch in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1851 ausführte; denn als in der Frühe um halb 2 Uhr zwei Landjäger bei ihm den vorgeschriebenen Besuch machen wollten, war er fort. Wie immer, hatte Matter sich der Hand- und Fußschellen zu entledigen gewußt, dann den stark mit Eisen beschlagenen Ofen durchbrochen, gelangte durch das Kamin in den ihm durch die Spaziergänge wohlbekannten Holzschopf, durchbrach hier ein kleines aus Backsteinen gemauertes Gewölbe eines Kellers, kroch durch dasselbe in den Keller und öffnete von innen die Kellerthüre, durch welche er in's Freie gelangte.

Aber bald führte seine Sorglosigkeit ihn wieder in die Hände der Polizei; denn schon am 31. Juli wurde er im Cassaule zum Schwert in Würdt

Als Luzern, wieder verhaftet; er saß dieselbst in öffentlicher Wirthstube, wurde erkannt und von fünf kräftigen Wurschen und einem Landjäger überwältigt; man fand bei ihm eine doppelläufige Pistole, ein Silet und ein Drechsel. Auf dem Transport nach Sursee machte er einen Versuch zum Entspringen, indem er, schon geschossen, dem ihn begleitenden Landjäger einen Schlag auf den Kopf versetzte und sich davon machte; bald jedoch war er wieder eingeholt und wurde nun an die aargauischen Beförden ausgeliefert, welche das bereits gefällte oben angeführte Urtheil in Vollziehung setzten und ihn in die Strafanstalt auf der Festung Harburg abführen ließen. Dort hatte man, durch die Gewandtheit Matters im Ausbrechen vorzüglich gemacht, eine eigene Zelle für ihn herrichten lassen. Die Kette, mit welcher er an einen 8 Zentner schweren Stein angefestet war, hatte man ganz blank polirt, um daran sogleich jede Spur einer Verlesung zu entdecken. Aber alle diese Vorsichtsmaßregeln waren nicht genügend, Matters Raffinirtheit zu beugen. Die Zelle, in welcher er saß, war anfangs noch unbestochen und nicht getüncht und so entdeckte denn Matter darin einen Nagel von 1 Fuß Länge,  $\frac{1}{4}$  Zoll Breite und  $\frac{1}{4}$  Zoll Dicke. Nachdem später die Wände über-tüncht waren, verschaffte er sich durch Losbrechen eines an der Decke befestigten Laternenflüßes einen kleinen Drahtstift, mit welchem er oben erwähnten Nagel löste, die Spuren der Lösung aber sorgfältig zu verdecken wußte. Mit diesem Nagel wurden nun seine an den Händen befindlichen Eisenringe in zwölf halben Tagen durchgefist, so daß er seine Hände jeden Augenblick frei machen konnte; um bei einer Untersuchung seiner Ketten keinen Verdacht zu erregen, füllte er die angefesteten Stellen mit Brod aus. Auf diese Weise konnte er sich im günstigen Momente von seinen Armgefesselt befreien und seine Hände ungehindert gebrauchen. Zuerst entfernte er einen Laden von der Wand und benutzte die aus demselben gewonnenen Nägel dazu, um das Pflaster um die Steine der Mauer oberhalb des Gefängnisofens zu lösen, sodann brach er diese 4 Fuß dicke Mauer durch und gewann eine Oeffnung, groß genug, um sich hindurch zu drängen; zuerst warf er seine Decke und Leinwäucher hindurch, und kroch dann mit noch gefesselten Beinen nach. In den Hof gelangt, knüpfte er die zerrissenen Decken zusammen, befestigte dieselben an einem Sparren, legte dieselben quer an eine Schießscharte und ließ sich an diesem Seile hinunter. Die Höhe war aber so bedeutend, daß das Seil lange nicht bis auf den Boden reichte; es galt daher einer gewagten Sprung, der dann auch insoweit glückte, daß Matter, wenn auch am Rücken verletzt, über das Bord hinunter in den nahe bei der Festung gelegenen Wald entkam. Diese Entweichung fand in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1853 statt; die Anstrengung bei derselben hatte Matter derraufen erschöpft, daß er zu seiner Erholung sich den ganzen Tag im Gesträuch des Waldes versiedelt halten mußte. Mit Anbruch der Nacht schleppte er sich bis in den Holzschopf eines nahe gelegenen Hauses und verweilte dort, bis die Bewohner zu Bett ge-

gangen, schlief sich dann in den Stall, wo er eine Kuh melkte und sich mit deren Milch erlabte. Hinter dem Hause fand er dann eine Senfe, zerbrach dieselbe, durchseifte damit ein Kettengefesse an jedem Beine und bestreute sich so Morgens gegen 4 Uhr von seinen Fesseln, welche er dann etwa hundert Schritte vom Hause in die Erde vergrub und mit Laub bedeckte. Von hier begab er sich die sogenannte Winterhalde hinauf, schlief dort auf das Heu in einer Scheune und verpflegte sich dort drei Tage lang. Ein Dampfrohr, welches aus der Stallung in die Scheune führte, diente ihm zur Erwärmung seiner erfrornen Füße; die Milch der Kühe benutzte er auch hier wieder zu seiner Nahrung. Nach drei Tagen begab er sich in seine Heimath Mühen und fand dort vorübergehende Unterkunft in einem ihm bekannten Hause; die Bewohner desselben besuchten aber, die Polizei möchte auch bei ihnen auf Mitter fahnden und verabreichten demselben daher eine wollene Decke mit dem Bedeuten, er möge sich irgendwo ins Heu verstecken. Mitter folgte diesem Rathe, blieb auf dem Heustock eines andern Hauses ungefähr bis Abends 6 1/2 Uhr und begab sich dann wieder in das erste Haus zurück.

So weit reicht die von Mitter in der Untersuchung zu Protokoll gegebene Erzählung seiner Entweichung aus der Festung Harburg. Von da an beginnt wieder ein neuer Abschnitt in Mitters Verbrechenslaufbahn; denn bald hörte man wieder von Diebstählen und Einbrüchen, die man Niemanden anders als Mitter zutrauen konnte. Längere Zeit dann wieder hörte man nichts von Verbrechen, so daß ein großer Theil der Bevölkerung sich zu der Annahme berechtigt glaubte, Mitter habe seinen früher schon gemachten Versuch, nach Amerika auszuwandern, wirklich ausgeführt, welchem Glauben auch gewisse Auswanderungs-Agenten durch ihre hierüber an Fragende ertheilten Antworten ziemlich sicherlich versicherten. Die Polizei ließ sich zwar durch dieses nicht täuschen, war vielmehr fortwährend Tag und Nacht auf den Beinen, um des Entwichenen habhaft zu werden, wurde aber von einem Theile der Bevölkerung in übel verstandnem Interesse gesoppt und sogar durch Mitter-Angelegenheit hatte bereits so demoralisirend auf einen Theil der Bevölkerung gewirkt, daß dieselbe in Mitter nicht mehr den gefährlichen Verbrecher, sondern einen von der Polizei verfolgten Unglücklichen, ja sogar einen Rächer der Armen gegenüber den Wohlhabenden erblickte. Es mußte daher der Regierung daran gelegen sein, diesem unheilbringenden Einfluß entgegenzuarbeiten und der Polizei zu dem ihr gebührenden Ansehen zu verhelfen; es konnte dieses vorerst nur durch die Wiederbringung Mitters geschehen; ein Preis von Fr. 500 wurde hierfür ausgesetzt.

Die Diebstähle, welche Mitter von seiner Entweichung von Harburg bis zu seiner Wiedereinfangung begangen, fänden sich in dem unten mitgetheilten letzten obergerichtlichen Urtheile ausführlich, so daß wir dieses wohl am besten reden lassen können. Vorher wollen wir jedoch noch einige Thatsachen mit-

theilen, die von Mitters Sorglosigkeit und Frechheit einen sprechenden Beweis liefern. Nach seinem eigenen Geständnisse besuchte er nämlich von Mühen aus mehrere Male selbst Harau, den Sitz der Centralpolizei; machte sogar einmal bei einem Fleischer, etwa 20 Schritte von dem Landjägerposten entfernt, Einkäufe. Er ließ sich ferner bei einem benachbarten Arzte von seiner beim Ausbruch aus Harburg erhaltenen Körperbeschädigung heilen; ein Zufall war es gewiss, daß er nicht erkannt wurde. — Einige Zeit nach dem bei Hrn. Fürsprech Döffel in Seon begangenen sehr bedeutenden Diebstahl, welchen man sogleich allgemein Mattern zuschrieb, jachte er in dem nur eine Viertelmeile von dem Schräpflag der That gelegenen Dorfe Netterswil, zahlte den anwesenden Schmittermädchen Wein, fing in berauschtem Zustande sogar Händel an und schlief dann auf einer Bank beim Wirthshause ein; erst gegen Anbruch des Tages erwachte er wieder und entfernte sich dann, ohne entdeckt worden zu sein. — Kurze Zeit nach seinem Diebstahl in Dintikon, spielte er mit dem Ammann und einem andern Gaste dieses Dorfes, ohne erkannt zu werden; gleichzeitig war aber auch die immernährend thätige Polizei im Anzuge; der dortige Drittpolizeibedienstete, welcher, um Feterabend zu bieten, in die Wirthshütte trat, meldete als Neuigkeit, daß die Polizei da sei, um auf Mitter zu fahnden; dieser, als noch einzig zurückgebliebener Gast, verlangte vom Wirth noch einen Schoppen, entfernte sich aber eiligst, als letzterer das Verlangen holte.

Das sind einige Beispiele von Mitters Sorglosigkeit und Frechheit in der Freiheit; es ließen sich deren wohl noch viele aufzählen.

Ein Fall, in welchem Mitter indirekt Schuld an dem Verlust eines Menschenlebens war, verdient noch der Erwähnung. Es war nämlich der Polizei wohl bekannt, daß Mitter sich oft mit Wirnen herumtreibe. Ein Landjäger erhielt daher den Auftrag, sich in Weiberkleider zu stecken, um auf diese Weise, da Mitter weiblichen Personen nie auswich, eher seiner habhaft zu werden. In Ausübung des erhaltenen Auftrags wurde der betreffende Landjäger Nachts von zwei Männern, welchen er in seiner Weiberkleidung verdächtig erschienen, angehalten, geißelt und verfolgt. Der eine davon, ein junger Mann, entfernte sich auf einige Zeit, erschien aber bald wieder mit einem Regenschirm, welchen der Landjäger in der Dunkelheit für eine Schießwaffe ansah und daher nach den vorangegangenen Reflexionen sein Leben gefährdet glaubte; um dem vermeintlichen Schusse seines Gegners zu vorzukommen, feuerte er seine scharf geladene Pistole auf denselben ab und verwundete ihn dergestalt, daß er am folgenden Tage starb. Diese jedenfalls sehr vorläufige Handlung von Seite des Landjägers erwirkte ihm eine Zuchthausstrafe von 1 1/2 Jahren. Als später im Verhöre Mattern diese seine indirekte Schuld am Tode eines Menschen und an dem Verlusse der Freiheit und der bürgerlichen Ehre eines andern vorge stellt wurde, zeigte er die größte Gleichgültigkeit.

Sie kehren nach dieser kleinen Abschwärzung wieder zurück und zwar zu der letzten Gefangennahme Matterns in Leusenthal am 2. Januar 1854. Der darüber unterm 3. Januar von dem Tit. Bezirksamt Kilm an die Tit. Polizeidirektion eingelangte Bericht lautet, wie folgt:

„Gestern Abends circa 10 Uhr wurde der berüchtigte Bernhard Mattern von Mähren im Wirthshaus zur Herberge entdeckt und arreirt. Während dem ich mich gestern Abends bei einigen Bekannten in der Herberge zu Leusenthal befand, kam zu besagter Zeit des Wirths Sohn Hans Karrer in unser Zimmer und bemerkte, daß unter andern ein Mann in einer der obern Wirthskuben ihm verdächtig scheine, da er mit seinen Kameraden aus dem Wirthshaus zu Gränichen vom kostbaren Wein trinke und in großen Silberforten begähe, daß heimlich seine Kameraden per Du und offen per Sie mit ihm reden und daß er, Karrer, vermüthe, es möchte derselbe der berüchtigte Dieb Mattern sein. Karrer ersuchte den ebenfalls anwesenden Hrn. Amtschreiber Metz, mit ihm in jene Wirthskube zu gehen und zu sehen, ob er in dem besagten Manne den Mattern erkenne. Wie dies geschah und Herr Amtschreiber dem Sohn Hans Karrer die Bemerkung äußerte, daß jener der Mattern wirklich sei, nahm ein gewisser Kaspar Michner aus dem Wirthshaus zu Gränichen, welcher die Beobachtung bemerkt hatte, den verdächtigsten Mattern traulich am Arm und ging aus der Stube an Hrn. Amtschreiber Metz und Karrer vorbei, in den Pausgang und bis zu einer Laubentür daselbst, wo Johann letzterer hörte, daß Michner dem Mattern bemerkte, daß er beobachtet werde. Dadurch in der gedauerten Vermuthung bestärkt, daß jener wirklich der Mattern sein werde, packte ihn Karrer auf der Brust beim Hock, fragend wer er sei. Michner wand sich der Gegeiffene aus seinem Hock und sein Kamerad Michner suchte ihm zur Flucht zu verhelfen, indem er ihn gleichzeitig auf die Stiege hinaufführte. Da derselbe aber in den Aermeln seines Rockes hängen blieb und auf dessen Hüften sein eben unten vorbeikomender Bruder Jakob Karrer den Mattern von unten ergriß, und jener durch einen gewagten Sprung über die Stiege hinaus seinen Angreiff entschlossen fortsetzte, mißlang dieser erste Fluchtversuch. Dort aber entspann sich erst eine verzweifelte Gegenwehr zwischen Mattern und dem ihm zur Hilfe herbeigeeilten Michner nebst noch andern Kameraden und den Brüdern Karrer, welchen jedoch gelang, den Mattern in die nahe Küche zu schleppen und dann endlich mit Hüfte vieler hinzugekommener Gäste ihn vollständig zu bemessen. Nachdem Mattern gebunden in ein Zimmer gebracht war, daß ich sofort einvernahm und da er einen Namen Müller Guter von Entfelden angab, ließ ich ihn ausziehen, um zu sehen, ob sich bei ihm die Merkmale vorfinden, die er durch einen Schwuß im August 1848 von Landjäger Müller in Schloßrued auf der Flucht erhalten hatte, und als sich diese wirklich vorfinden, gestand er ein, daß er wirklich der Bernhard Mattern von Mähren sei. Hierauf requirirte ich vom Gemeindecammann in Leusenthal sofort sechs Mann bewaffnete Militärs, da sich gegenwärtig nur ein Landjäger auf dem Posten in hier befindet und ich den in der Entwichung unversehrlich gebliebenen Mattern nicht in die noch immer unzulänglich feste Gefangenschaft hieher transportiren zu lassen vermochte, sondern ihn vorläufig durch hiesige Mannschaften bewachen zu lassen nothwendig fand. Ich schrieb auch zugleich Nachts circa 2 Uhr per Express eine Anzeige von dieser Festnahme des Mattern an den Herrn Landjägerchef in Arau und requirirte bei demselben eine erforderliche Anzahl Landjäger behufs sofortiger sicherer Ueberlieferung des entwichenen gefährlichen Mattern. Heute früh erließen Landjäger-Heilweibel Frei mit drei Jägern, denen dann Mattern zur Ablieferung nach Arau übergeben wurde. In dem Hock des Mattern befanden sich eine doppelte und eine einz-

fache geladene und mit Zündkapeln versehene Pistolen, die ich nachträglich hiermit einsehe. Das Uebrige beim Mattern Vorgefundene wurde mit dem heutigen Transporthilf abgefesert. Die Gebrüder Hans und Jakob Karrer, deren Entschlossenheit und Muth die lebensgefährliche Arretirung des mit zwei geladenen Pistolen bewaffneten Gauners zu verbanken ist, werden für den hierfür ausgelegten Preisbetrag bestens empfohlen.“

Die Regierung verabreichte nun den auf die Einbringung Matterns gesetzten Preis von Fr. 500 den beiden Brüdern Johannes und Jakob Karrer in der Herberge bei Leusenthal, weil ihre Unerschrockenheit und Entschlossenheit zu der Gefangennahme hauptsächlich beigetragen.

Mattern wurde alsobald in die Gefangenschaft nach Arau abgeführt, in dem die Erfahrung lehrte, daß das Gefängniß in Leuzburg, wo er eigentlich hin gehört hätte, nicht stark genug sei. In Anbetracht der Gemeingefährlichkeit desselben bestellte die Regierung einen besondern Beamten mit der Voruntersuchung. Derselbe wollte anfangs nicht recht vorwärts; nur nach und nach konnte man die verschiedenen Verbrechen aus Mattern herausbringen; endlich konnte man die Voruntersuchung schließen, die Akten würden dem Bezirksgericht Leuzburg zugesandt, dessen Verhörkommission dann noch in Arau die Spezialinquisition vornahm und als keine neuen Verbrechen mehr an den Tag kamen, die Untersuchung schloß und die Akten dem Bezirksgericht zur Beurtheilung übergab.

Während der Untersuchung erhielt der Chef des Landjägerskörpers folgenden Brief:

Dem Hrn. Deputanten Schöwerl, Mähren, den 29. Jan. 1854.

Ich habe gedenkt Euch Eine Ermahnung zu

Schreiben wegen unserm Lieben Mattern.

Sie möchtet dafür sorgen,

Daß er nicht in der Arauer Gefangenschaft muß erborger

Bei der schmalen Kost, welche er bekommt, vom dünnen Koch!

liegt. Ihr Sohn wieder auf die Festung in seine schöne Universtität,

Doch sorget für andere Bewachung

Aber nicht zu einem lahmen Unteroffizier,

Der Ihm noch gäbe Rath mit seinem lahmen Rückenmark,

Wie sich Mattern heimlich gelauffert hat,

Daß Ihr der Kuchtz geschaffen hat.

Ihr werdet auch noch gute Unteroffizier haben,

Die auch besser aufpassen dem Mattern,

Thut Ihn nur nicht ins Schellenhaus,

Sonst ist er Morgen wieder hinaus;

und laßt Euch tüchtig aus, bei Einem reichen Kauf,

Doch möcht ich Euch bitten, daß Sie ihn nicht würden tödten,

Er hat ja niemand getödtet sondern vielen geholfen aus den Noth.

Den Armen wie den Reichern, er nahm nur an den Säufen.

Ich will jetzt einfeweilig einhalten,

und Ihr möget dieß genau halten,

Sonst erbarmet sich Gott denen!

Ich mag sie jetzt nicht nennen! —!

Ich grüße Euch, Gottfried Gugel, ins Loch.

Ebenso erhielt der Wirth zur Herberge in Zeufenthal, Parrer, wo Matter aufgegriffen wurde, folgenden Brief:

Schönenwerd, den 7. Jenner 1854.

Werther Freund.

Da ich Sie aufmerksam machen werde über den Verrath des Matters, Sie hätten es freilich nicht thun sollen, denn Sie sind jedenfalls in Lebensgefahr ausgesetzt wie auch Ihre Söhne, wenn Matter schon jetzt in Band und Eisen ist, aber seine Freunde; die Ihnen jedenfalls unbekannt sind, sie mache gegen Ihnen und Ihre Söhne ausüben werden, Sie hätten vielmehr gerne noch tausend Fr. gegeben anstatt genommen, es sagt Alles im Allgemeinen es sei Blutgeld. Ein jedes sagt ich möchte es nicht.

Es grüßt Sie freundlich.

Unseressen war vom Cit. Bezirksgericht Lengzburg das Urtheil gefällt worden und lautet auf Tod. Während die Prozedur beim h. Obergericht anhängig war, versuchte Matter eine neue Entweichung, die er auf folgende Weise bewerkstelligte:

Er hatte nämlich in nicht mehr wie fünf Viertelstunden sämtliche Eisen zerbrochen, die Handschellen abgestreift, den in seiner Zelle befindlichen Stein abgedeckt, und war so frei in den Gang gelangt. Dasselbst angekommen versetzte Matter die Thüre von innen, um desto ungeförter seinem Bestrengungsveruche obliegen zu können, und wirklich war bereits ein großer Theil des Kamins zerstört und der geschickte Ausbrecher bereits in daselbe hineingedrungen als die Wache ihm jedes weitere Vordringen unterlagte. Um sich einen Begriff von der Kraft und Gewandtheit und zugleich auch von der Gemeingefährlichkeit Matters zu machen, brauchen wir bloß zu erwähnen, daß derselbe bei diesem Fluchversuche Eisenstäbe von mehr als  $\frac{1}{2}$  Zoll Dicke zerschlugen und eine feinerne Platte von  $\frac{1}{2}$  Fuß Durchmesser zerstückelt hat. Der Vogel wäre hier beinahe entwischt.

Endlich am 3. Mai fällte das h. Obergericht sein Urtheil; daselbe lautet folgendermaßen:

## Wir Präsident und Obergericht des Kantons Argau

urkunden hiermit:

Nachdem das löbl. Bezirksgericht Lengzburg die mit:

Bernhard Matter von Nuhen, 33 Jahre alt, Maurer, geschiedener Ehemann, Vater eines Kindes, wegen Diebstahls geführte peinliche Untersuchung am 12. vorigen Monats beurtheilt und die Akten anher gesandt, haben wir nach genauer Prüfung derselben, und nach der gemäß unserer Anordnung geschenehen gerichtlichen Erhebung des äußern Thatbestandes behufs Gewinnung einer gesetzlichen Grundlage zur Beurtheilung, sowie nach

Anhörng der Schlüsse des Berichterratters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus dem freien gerichtlichen Geständnisse des Untersuchten und den damit übereinstimmenden Thatumständen ergebe sich: Nachdem Matter im Nachmonat 1851 wegen verschiedener mehrfach beschwerter Diebstähle zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, sei es demselben gelungen, am 10. Jenner 1853 aus der Strafanstalt auszubrechen und nach Nuhen zu entweichen, wo er bei der von früher her bekanteten Familie Fischer wieder Unterschlupf gefunden. Von da aus habe sich derselbe

1) in der Nacht vom 17. auf den 18. Jenner 1853 nach Schöffland zum Hause des Hrn. B. Witz, Weinhändler, begeben, dessen Keller erbrochen, daraus 1 Flasche Champagner, 7 Flaschen Markgräflerwein und 1 Flasche Kirschwasser und aus der Küche noch etwas Fleisch und Butter, alles im Werth von zusammen Fr. 38. 50 entwendet und das Entwendete der Familie Fischer nach Nuhen gebracht; nur den Wein habe er für sich behalten. Bald nachher sei er

2) in der Nacht vom 24. auf den 25. Jenner auf Anstiften der Frau Lüscher in der Absicht nach Seon gegangen, bei dem damals krank gelegenen Herrn Bürsch Dörfel einen Gelddiebstahl zu begehen. Bei dessen Hause angelangt, habe er mittelst Eindringen einer Fensterscheibe ein Fenster im Erdgeschos geöffnet, sei durch daselbe in eine Stube gestiegen und habe aus einer unverschlössenen Commode Fr. 648. 05 an baar, 8 silberne Eßlöffel, 5 silberne Kaffeelöffel, 3 Goldbeutel, 1 Paar goldene Ohrenringe, 1 Uhrenkette von Haargeslecht mit goldenem Schloß und 1 goldene Uhrenschlüssel entwendet. Der Werth dieser Gegenstände sei durch Sachverständige auf Fr. 97. 80 angegeben worden. Außer dem später wieder aufgefundenen Uhrenschlüsselchen habe nichts mehr zur Hand gebracht werden können, indem der Inquisit alles zu Geld gemacht und mit der entwendeten Baarshaft verbraucht habe.

3) In der Nacht vom 3. auf den 4. März habe sich Matter von Nuhen nach Gränichen verfügt, wo er in den Keller des dortigen Pfarrhauses eingebrochen. Dasselbst habe er aus einer vorgefundenen Kasse ungefähr 1 Schoppen Wein getrunken und sei dann durch die Küche, wo er zwei Schinken behändig, in die Stube gegangen, habe da mit einem kleinen Hebeisen den Sekretär aufgesprängt und daraus das vorgefundene Silbergeschirt im Werthe von Fr. 250, sowie einige Schmuckstücke im Werth von Fr. 162 entwendet. Mit diesen Gegenständen sei er fortgegangen; als er jedoch auf der Straße wahrgenommen, daß ihm jemand mit Licht nachfolge, habe er, um im Schnee desto leichter fortzukommen zu können, seine Beute wieder von sich geworfen, so daß die entwendeten Sachen dem größern Theil nach wieder in den Besitz des Eigenthümers gelangt seien.

4) In der Nacht vom 11. auf den 12. März habe sich dann Mitter wieder von Muthen nach Suhr begeben, wo er aus dem Hause des Hs. Georg Spurburg, in das er durch die Fensteröffnung einer Kammer eingedrungen, 4—5 Pfund Meise, einige Maas gebranntes Wasser und ungefähr 30 Pfd. Fleisch (nach Angabe des Bescholenen, jedoch 60—70 Pfd.), was alles von letzterem auf Fr. 47 gewerthet worden, fortgenommen und solches der Familie Lüscher nach Muthen als Erkenntlichkeits für den ihm gewährten Unterhalt gebracht.

5) Zwei Tage nachher, in der Nacht vom 14. auf den 15. März, sei Mitter von Muthen aus nach Marau gegangen und habe sich im Mitternacht zum Hause des Hrn. Frei-Holz begeben. Dort habe er, um in das Innere des Hauses gelangen zu können, in der vordern Hausthüre mit einem Bohrer ein Loch neben dem andern gebohrt, bis er ein geriettes Stück von der Thüre habe eindrücken, mit der Hand hineinschieben, den Schlüssel, der inwendig im Schloß gesteckt, umdrehen und auf diese Weise die Thüre habe aufschließen können. In einem aufgedrohenen Baarenbehälter habe er dann aus einer unverschlossenen Schieblade einen Sack mit etwas Geld und aus einem ebenfalls aufgesprungenen Zimmer im ersten Stocke das in einer Schieblade vorfindlich gewesene Geld behändig. Inquirit gebe den Betrag des auf diese Weise bei Hrn. Frei-Holz entwendeten Geldes, woraus er Kleider und anderes Nothige angeschafft haben wolle, auf Fr. 210 an, während der Verhölzene behauptet, daß ihm Fr. 236. 77. verwendet worden seien.

6) In der Nacht vom 21. auf den 22. März sei Mitter auf seinen Streifzügen nach Dintikon gekommen, wo er, als er die Krämerstafel des Bernh. Meier anschlug, geworden, den Einschuß gefast, wieder einen Einbruch zu begehen. In Ausführung dieses Entschlusses habe er einen Fensterladen aufgerissen und das Fenster eingedrückt und sei durch dasselbe in den Krämerladen gestiegen; aus diesem habe er dann ein halbes Nistchen Cigarren und eine Schnur voll Seigen und aus der neben anstoßenden Stube, welche er durch Looschrauben des Thürenschlosses geöffnet, aus einem unverschlossenen Schranke Fr. 50 und eine an der Wand aufgehängte Uhr entwendet. Die außer dem Geld entwendeten Gegenstände vertheilte der Eigenthümer auf Fr. 38.

7) In der Nacht vom 14. auf den 15. April habe sich der Inquirit auf die ihm von Frau Lüscher in Muthen gemachte Mittheilung, daß im Hause des Geschwändlers Jakob Häfeli in Eglistwil Geld liege, dorthin begeben, und als es ihm gelangen, durch das geöffnete Küchenfenster in die Küche und aus dieser mit einem angezündeten Lichte in die Stube zu kommen, habe er aus einem in der Nebenstube, wo Häfeli und seine Frau ihre Schlafstätte gehabt, gestandenen offenen Schreibrulle Fr. 152 an Geld und aus einem Nistchen eine Flasche mit Branntwein, der von dem Eigenthümer auf 70 Rp. gewerthet werde, sich zugeignet.

8) Als es sich dann in der Folge darum gehandelt, die nach Amerika ausgewanderte Familie Lüscher von Muthen zu dieser Reise auszusparen, habe

sich Mitter in der Nacht vom 30. auf den 31. Heumonats nach Kölliken verfügt, mittelst gewaltsamen Einbruchs daselbst das Haus des Fabrikanten Herrn S. J. Vogel bestiegen und aus demselben sieben verschiedene Stücke Baumwollensstoff im Werthe von Fr. 141 und einen siebenen Geldbeutel mit 30 Rp. Geld entwendet. Das Entwendete sei der Frau Lüscher als Vergeltung für die bei ihr genossenen Wohlthaten verabsolgt worden.

9) Zwei Monate später sei Mitter in der Nacht vom 26. auf den 27. Heumonats angeblich in Begleitung eines gewissen Kym aus dem Elsaß nach Marau gekommen, um getroffener Verabredung gemäß bei Hrn. Frei-Sauerländer einen Diebstahl auszuführen. Nachdem es ihnen gelungen, einen Fensterladen zu erbrechen und das Fenster zu öffnen, sei Kym durch dasselbe hineingestiegen und habe — während Mitter außer Wache gehalten — nach gewaltsamer Defnung mehrerer Schreibrulle und der Geldkiste im Comptoir, aus der letztern ein Säcklein mit Fr. 100. behändig und fortgetragen, von welcher Beute dem Mitter Fr. 45 bis 47 zugekommen seien. Die dem Mitter gestohlenen zugelegte Beschädigung am Hause, den Schreibrullen und der Geldkiste betrage Fr. 50.

10) In der Nacht vom 31. Heumonats auf den 1. Wintermonats gleiches Jahres sei Mitter angeblich in Gesellschaft des Kym und seines Kameraden Höhn, wieder aus dem Elsaß herkommend, in Leuzburg eingetroffen, wo sie sich zum Hause des Hrn. Albert Noth, Handelsmann, verfügt, um einen verabredeten Einbruch zu begehen. Während Höhn um das Haus herum Wache gehalten, hätten Mitter und Kym die verschlossene hintere Hausthüre mittelst einer in derselben angebrachten Glasstiche öffnen, und sodann nach Sprengung der Thüre zum Comptoir mittelst eines Hebeisens in dasselbe gelangen können, wo sie auf gleiche Weise zwei Schreibrulle aufgedrohen und daraus eine silberne Taschenuhr und etwas Geld behändig. Mit dem in dem einen dieser Pulte vorgefundenen Schlüssel zur Geldkiste sei dann diese selbst geöffnet und das darin gelegene Geld ebenfalls behändig worden. Mit dieser Beute im jugestandenen Gesammeltage von Fr. 2070 (Hr. Noth gebe denselben eidlich auf wenigstens Fr. 2110 an) hätten die Diebe das Haus verlassen, und es sei dem Inquiriten die silberne Uhr und 650 Fr. an Geld zu Theil geworden, wovon er dem Kym 350 Fr. zur Aufbewahrung übergeben haben wolle.

11) Endlich gestehe Mitter noch ein, zum Zwecke der Ausföhrung des Diebstahls im Pfarrhause zu Gränichen dem Bernhard Huziger von Muthen ein Hebeisen, das von diesem zu Fr. 4 gewerthet werde, entwendet zu haben.

Unterstelle man nun diesen Thatsachen dem peinlichen Strafgesetze, so ergebe sich, daß dem Mitter das Verbrechen des öfters wiederholten und begünstigt Nr. 10 mehrfach beschwerten Diebstahls zur Last falle, indem der bei Hrn. Noth in Leuzburg unermommiere Einbruch zur Nachtheil und im Gesellschaft ausgeführt worden sei, eine empfindliche Beschädigung von weit mehr



als Fr. 400 a. W. zur Folge gehabt habe und von besonderer Verwegenheit und Gewaltanwendung zeuge, daß also hinsichtlich der Bestrafung dieses Diebstahls die Bedingungen zur Anwendung nicht nur des §. 152, sondern auch des §. 153 vorlägen. Der §. 152 lautet nämlich: „Belauft sich die Summe des Gestohlenen über 400 Schweizerfranken, oder ist auch bei einer geringern Summe dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Arglist verübt worden, so soll Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade, und wenn der Thäter auch schon früher des Diebstahls wegen bestraft worden, schwere Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade erkennen werden.“ Und §. 153: „Wenn bei einem Diebstahle mehrere von den im vorigen §. angezeigten erschwerenden Umständen zusammentreffen, so solle nach Maßgab der Gefährlichkeit schwere Kettenstrafe langwierig im ersten Grade erkannt werden.“ Allein es komme hierbei die auch vom öffentlichen Ankläger und vom löbl. Bezirksgericht aufgeworfene und bestrafte, vom Vertheidiger dagegen als zweifelhafte bezeichnete weitere Frage in Betracht: ob auf den Untersuchten nicht der §. 154 anzuwenden sei, welcher folgendermaßen lautet: „Wenn aber ein solcher Verbrecher schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt worden, und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, so solle er mit dem Tode bestraft werden.“

Watter sei nämlich, nebst zweimaliger zuchtpolizeilicher Ahndung wegen Diebstahl schon dreimal peinlich verurtheilt und zwar durch obergerichtliches Erkenntnis vom 26. Heumonats 1844 mit dreijähriger Kettenstrafe, durch solches vom 19. Hornung 1850 mit 16jähriger schwerer Kettenstrafe, und endlich Urtheil vom 3. Heumonats 1851 mit 20jähriger schwerer Kettenstrafe belegt worden. Von der zweiten peinlichen Strafe habe er aber nur etwa ein halbes Jahr und von der dritten nur ungefähr 18 Monate ausgestanden, indem er aus den Strafanstalten Baden und Lärburg gewaltthätig ausgebrochen und entwichen sei. Die erste Bedingung des §. 154 — zweimalige fruchtlose peinliche Bestrafung des Mitter wegen Diebstahl — liege vor, zumal nicht zweimalige vorausgegangene Anwendung des §. 153, sondern überhaupt nur zweimalige Belegung mit Kriminalstrafe und das Vorhandensein der Bedingungen des §. 153 in dem zu beurtheilenden Falle erfordert würden, und Mitter schon dreimal wegen Entwendung peinlich bestraft worden sei. Das zweite Erfordernis des §. 154 sei, daß der Verbrecher sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht habe, daß seine Hoffnung zur Besserung übrig bleibe. In dieser Beziehung weisen nun die Akten nach, daß der Angeklagte schon in seinem 15. Lebensjahre (1836) die Ausübung des Diebstahlsverwerkes begonnen habe, wegen zweier Entwendungen in den Jahren 1836 und 1841 polizeilich, am 26. Heumonats 1844 für drei nächtliche Diebstähle mit Einbruch, am 19. Heumonats 1850 für 15 (14 im St. Margau) meistens zur Nachzeit, in Gesellschaft und an verwickeltem Gute begangene Entwendungen und an

3. Heumonats 1851 wegen 11 nächtlich meistens mittelst Einbruchs und zum Theil in Gesellschaft (8 im St. Margau) verübter Diebstähle peinlich bestraft worden sei und daß er seit seiner letzten Entweichung aus der Strafanstalt bis zur Verhaftung in Teufenthal (Denner 1853 bis Jenner 1854) wiederum 10 nächtliche, durch Einbruch bewerkstelligte und zum Theil in Gesellschaft unternommene Diebstähle ausgeführt und zu einem derselben auch das erforderliche Werkzeug sich diebsthlich angeeignet habe. Der Werth des von Mitter theils einzeln, theils in Gesellschaft Entwendeten betrage im Ganzen über Fr. 10,500 n. W. Nachdem derselbe bereits fünf Mal fruchtlos wegen Diebstahls bestraft worden sei und er im letzten Jahr wieder zehn Einbrüche ausgeführt und sich dadurch einen weit über das Bedürfnis hinausreichenden Werth verschafft, welchen er größtentheils verschenkt und verpraßt habe, dürfe und müsse der Richter endlich annehmen, daß bei Mitters eingewurzelter Neigung, Gewohnheit und Fertigkeit zum Stehlen wenig Hoffnung zur Besserung übrig sei, zumal dieser die im Urtheil vom 3. Heumonats 1851 ausgesprochene Hoffnung selber auf arge Weise zu Schanden gemacht habe. Es treffe also bei demselben auch das zweite Erfordernis des §. 154 zu. Wenn die Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Sicherheit unkeugbar ein Hauptzweck der Strafgesetzgebung sei, so müsse sich der Richter hier durch das Gesetz und die wohlbegründeten Ansprüche der bürgerlichen Gesellschaft auf Schutz und Sicherheit verpflichtet finden, strenge Gerechtigkeit walten zu lassen.

Was die beiden Mituntersuchten Kaspar und Daniel Spychner von Näfenhal betreffe, so liege gegen sie der Hauptbestand des Verwehrens der Hülfen zur Entweichung eines verhafteten Verwehrens (§. 88 des N. St. G.) nicht vor, weil nicht erwiesen sei, daß sie den Mitter gefannt hätten und sie nicht der Obrigkeit hindern entgegengetreten seien. Immerhin hätten sie aber durch ihr verdächtiges Benehmen bei der Gefangennehmung Mitters in Teufenthal ihre Verhaftung sich selbst zugezogen und an sich zu tragen.

Demnach haben wir in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils und nach dreimaliger Umfrage

einstimmig

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Bernhard Mitter sei, als des Verwehrens des öfters wiederholten und mehrfach beschwerten Diebstahls rechtlich überwiegen, in Anwendung des §. 154 des N. St. G. zur Strafe des Todes durch das Schwert, zum Erlaß des Schadens und zu Begleichung seiner Gefangenschaft, sowie aller Untersuchungs- und Vollstreckungskosten verurtheilt;
2. Kaspar und Daniel Spychner haben den ausgesprochenen Untersuchungs- verhaft ohne Entschädigung an sich zu tragen.

Urkundlich dessen haben wir dieses Erkenntniß mit unserm Siegel versehen und mit den gesetzlichen Unterschriften versehen lassen.

Gegeben in Warau den 3. Mai 1854.

Der Präsident des Obergerichts:  
sig. **Kufelischwab.**

Namens des Obergerichts:

Der Gerichtschreiber:  
sig. **S i n f e r w a l d.**

Am 7. Mai wurde dieses Urtheil dem Delinquenten eröffnet, der dann auch sofort die Gnade des Großen Rathes anrief.

Am 22. Mai kam dieses Begnadigungsgesuch vor den Großen Rath; derselbe beschloß, dasselbe in geheimer Sitzung zu behandeln, um alles weitere Aufsehen in dieser Sache zu vermeiden; denn bereits hatten öffentliche Blätter einen Kampf begonnen darüber, ob das gefällte Todesurtheil vollzogen werden sollte oder nicht; das Publikum hatte wie natürlich für die eine oder andere Ansicht Partei genommen und der Große Rath hielt daher für angemessen, um sich von äußern Einflüssen bei seiner Stimmgebung so frei als möglich zu halten, das Begnadigungsgesuch in geheimer Sitzung am 23. zu behandeln. Die Petitionskommission, welcher das Gesuch reglementsgemäß zum Vorbericht zugewiesen worden, sprach sich in eine Mehrheit, welche Abweisung des Begnadigungsgesuches und eine Minderheit, welche 24jährige Kettenstrafe beantragte. Eine Disfussion im Großen-Rathe fand nicht statt, nachdem vorher in den öffentlichen Blättern und in den verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen die ganze Sache so erschöpfend erörtert worden, daß eine Disfussion schwerlich die bereits fest vorhandenen Ansichten hätte ändern können. Mit 99 gegen 45 Stimmen wurde das Begnadigungsgesuch sodann abgewiesen, und dieser Entschluß dem Delinquenten am gleichen Tage eröffnet mit dem Bedeuten, daß am frühen Morgen des folgenden Tages seine Hinrichtung stattfinden werde. Alle Vorbereitungen waren für diesen Fall schon getroffen, indem man einen schnellen Vollzug des Urtheils namentlich bezwecken wollte, um durch die Kürze der Zeit das nach solchen Scenen immer begierige Publikum an zahlreicher Theilnahme an der Hinrichtung zu verhindern, welcher Zweck dann auch so ziemlich erreicht wurde.

Wie gebräuchlich, waren nun abwechselnd zwei Geisliche damit beschäftigt, Mather auf seinen Tod vorzubereiten und ihn wo möglich zur Reue zu bewegen. Bis Nachts 12-Uhr war er allen ihren Zusprüchen unzugänglich, da endlich bewirkte die näher-rückende Todesstunde eine Aenderung in seinem Sinne; die überwältigende Macht des nahe bevorstehenden Schicksals brach den bisherigen Eigensinn und Mather hörte mit Aufmerksamkeit die Zusprüche

der Geislichen an; auch machte er denselben noch einige ergänzende Angaben zu seinem frühern Geständnisse.

Um 4 Uhr Morgens, den 24. Mai, wurde er aus seiner Gefangenschaft in Warau abgeführt, bestieg eine Kutsche und gelangte in Begleitung von drei Geislichen, dem Chef des Landjägercorps nebst einigen Landjägern, sowie einer Abtheilung Dragoner auf den Richtplatz bei Ketzburg, indem sein Urtheil an demjenigen Bezirkshauptort vollzogen werden mußte, wo er die größten Diebstähle begangen. Um 5 Uhr gelangte man zur Richtstätte, welche von zwei Kompagnien Militär umstellt war; Zuschauer hatten sich wegen der Schnelligkeit der Urtheilsvollziehung nicht so viele einfänden können, als es unter andern Umständen der Fall gewesen wäre.

Hier verließ Mather die physische Kraft, zwei Landjäger mußten ihn führen und hatten, als ihm das obergerichtliche Urtheil und der regierungsträchtige Vollziehungsbeschluß mitgetheilt wurden. Der Amtsstatthalter des Bezirks, als vollziehender Regierungsbeamter, hielt an den Delinquenten noch folgende Anrede, welche wir deßwegen geben, weil in derselben die Gründe für Vollziehung der Todesstrafe, wie sie die Mehrheit des Großen Rathes gelehrt haben mögen, so ziemlich angeführt sind. Eine andere Frage wäre freilich die, ob es überhaupt am Plage sei, an einen Verbrecher, namentlich wenn er, wie Mather Neue gezeigt, nach Eröffnung des ausführlich motivirten gerichtlichen Urtheils, noch eine solche Ansprache zu richten!? Die Anrede lautete:

„Bernhard Mather, du bist zum Vollzuge des eben verlesenen obergerichtlichen Urtheils, und nachdem die von dir angerufene Begnadigung vom Großen Rathe dir abgelehrt worden ist, hieher zur Richtstätte geführt worden. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob an einem Verbrecher, der sich nichts als gewaltthätige Eingriffe in fremdes Eigenthum hat zu Schulden kommen lassen, in jetziger Zeit die Todesstrafe vollzogen werden sollte, oder nicht. Allein, wenn überhaupt das Gesetz nur der Ausdruck des öffentlichen Bewußtseins über Recht und Strafbarkeit sein soll, so bist du schon zum Voraus, und ehe der Richter gesprochen hatte, dem Tode verfallen gewesen. Nicht umsonst sind es Bürger gewesen, welche dich ergriffen und dem Arme der Gerechtigkeit auf, Land ab deinen Tod. Wer, wie du, in ununterbrochenem Kriege gegen die bürgerliche Gesellschaft, in unverschämlicher Feindschaft gegen die gesetzliche Ordnung gelebt und gehandelt hat, wenn kein Verbrechen seine Fessel zu stark war, um wieder auszubrechen, um sein verbrecherisches Treiben von neuem anzufangen, gegen den mußte endlich der Staat zum äußersten Mittel der Noth wehr, zur Vernichtung schreiten, um das Aufsehen der Geseze zu retten, und um die ruhigen Bürger vor frecher Angriffen zu schützen. Wie der äußere Feind des Landes, der Räuber seiner Anhängigkeit und seiner Freiheit mit eben Waffen in der Hand auf den

Tod bekämpft; und durch das Schlachtschwert vertilgt wird, wo man ihn findet, so wirst auch du als der geschworene Feind der Ordnung und des Gesetzes, als der Räuber des Eigenthums durch das Nichtschwert von der Erde vertilgt. Von den Menschen hast du nichts mehr zu hoffen; wende dich an die unendliche Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Daß diese dir zu Theil werden möge, darum bitten wir den Allerbarmer."

"Bernhard Mather, hiemit übergebe ich dich dem Scharfrichter, damit er dich nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode bringe."

Mather hatte unterdessen alle physische Kraft verloren, stürzende Tropfen mußten derselben aufhelfen, er wurde auf das Schaffot geführt, auf einen Stuhl gebunden und in wenigen Augenblicken hatte der Scharfrichter seine traurige Pflicht erfüllt: Die übliche Standrede, die wir unten als Anhang wörtlich folgen lassen, schloß das Drama, von dessen Verlauf wir in diesen Zeilen ein möglichst getreues Bild zu geben veruchten. Möge es uns ge-lingen zu haben, darüber, ob die Vollziehung des Todesurtheils gerechtfertigt sei oder nicht, ein auf innerer Ueberzeugung beruhendes Urtheil abzugeben!

## A u h a n g.

### Standrede des Hrn. Pfarrer Bichoffe in Anraal.

Gott sei diesem armen Sünder gnädig! Das ist unwillkürlich das Gebet, welches sich auf dieser Nichtstätte und in diesem fürchtbaren Augenblicke über unsere Lippen drängt. Gott sei diesem armen Sünder gnädig, und uns alle schütze und bewahre. Er vor der Sünde, die diesen Unglücklichen zu einem so tiefen Falle gebracht hat!

„Komme hermag ich vor Gott, das meine Seele erfüllt, zu Euch zu sprechen. Aber erschütternd, als es Worte vermöchten, redet das Mord, das zu meinen Füßen quillt; zu uns allen und zu dem Volke weit und breit im ganzen Lande. Es ist eine Stimme zur Buße, die da von diesem Gemüß herab in die Seele von Tausenden ruft, und heute, so Ihr Seine Stimme hört, so verloschet Eure Herzen nicht! Hier soll nicht nur eine müßige Neugierde an dem grauenvollen Schauspiel sich weiden; hier gilt es nicht, daß wer den blutigen Anblick verläßt, gleich nachher wieder in seinem alten Leben voll Leichnam fortlebe; sondern, das schauerliche Wagnis wird aufgestellt, damit Jeder in seinem eigenen Gewissen erwache und bei Zeitericht

die Rettung seiner eigenen Seele denke. — O Gott, verleihe Du mir Kraft, daß ich jetzt spreche, wie es für uns alle heilsam ist. Wecke Du selbst die Herzen Aller, die es hören, damit wir ernsthaft nachdenken über die ewige Vergeltung und dich anrufen, den Richter über die Lebendigen und die Todten.

Bernhard Mather von Muthen, dessen Leichnam hier vor unsern Augen liegt, war ein Unglücklicher im wahrsten und traurigsten Sinne dieses Wortes. Sein größtes Unglück bestand aber darin, daß er so frühzeitig von seinem Gott abfiel, und diesen Gott durch sein ganzes Leben bis fast an sein Ende nicht mehr finden konnte. Schon in der Jugend artete sein Gemüth in großen Leichtsin aus; sein Zureden seiner Eltern, welches brave Leute sind, seine Mahnung seines würdigen Religionslehrers, der ihn unterrichtete, vermochte mehr Etwas über ihn. Mit kleinen Diebereien, wozu ihn Genußsucht verleitete, fing er als Knabe an, und als er einmal der Sünde Knecht geworden, setzte er das begonnene Leben als Jüngling und Mann in immer größeren und immer frechern Thaten der Schande und des Verbrechens fort. Mather hätte können ein guter Bürger des Landes, ein nützlichs Glied der Gesellschaft werden. Nicht geringe Gaben des Körpers und des Verstandes waren ihm verliehen. Es lag nur an ihm, sich ein friedliches Heimweien zu gründen, sich und die Seinen redlich mit der Arbeit seines Maurerberufes zu ernähren. Bei seinem Tode hätte man ihm dann eine Thranen nachgeweint und sein Andenken wäre bei seinen Mitbürgern in Ehren geblieben, statt daß nun sein Name ein Entsetzen und sein Tod ein blutiges Gericht geworden ist. Und warum ist es so gekommen? Darum, sage ich, weil er von Gott abgefallen war und ihn nicht mehr der gute Geist des Lichts leitete, sondern die finstere Macht der Sünde von Stufe zu Stufe das Abgrundes trieb. Er wurde ein Dieb, ein Räuber, dem in unserm Lande und zu unserer Zeit kein Anderer sonst an Frechheit und Gefährlichkeit gleich kam. Er wurde ein Schrecken des ganzen Landes. Wer konnte am Abend mehr zur Ruhe gehen ohne Besorgniß vor seinen nächtlichen Raubzügen und Eindringlichen? Und wie Viele sind nicht, die durch ihn Namhaftes von ihrem Hab und Gut verloren haben?

Wahrlich, es ist nicht nur etwa ein menschliches, es ist ein Gebot des ewigen Gottes selbst, das da lautet: Du sollst nicht stehen! Der Herr der Welt hat es in uralter Zeit unter dem Donner des Sinai verkündet und Jesus Christus hat es in seinem Evangelio nicht aufgelöst, sondern vielsach erfüllt und bekräftigt. Das Eigenthum ist eine gute Gabe von oben herab vom Vater des Lichts; wir sollen dafür arbeiten im Schwelge unseres Angestrichs und es soll unangestastet bleiben von fremder Hand. Wo aber das Eigenthum der Menschen strafflos gefährdet werden dürfte, wie könnten da die heiligen Bande der Ordnung in Staat und Familie bestehen? Wie könnten da noch die allerersten und heiligsten Pflichten zur Erziehung unserer Bestimmung auf Erden erreicht werden? In Selbsterlöschung müßte

gerüst

durch Jesum Christum. Er rang und kämpfte unter Thränen und bat, daß man allen Leuten sein Beispiel als eine Warnung vorhalten möchte.

Und diese Warnung, sie ergeht in dieser Stunde an uns in fürchterlicher Weise. Ich rufe sie Euch in den Worten Jesu zu: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Ansehung fallt!“ Ja, meine Freunde, wachet! Wer da irgend auf verborgenen Pfaden des Lasters schleicht, und meint, durch Klugheit seine geheimen Vergehungen zu verbergen, der bedenke, daß ein allwissender Gott im Himmel lebt, der da Alles, Alles an den Tag bringt. Er siehe ab, dieweil es noch Zeit ist, von seinem Beginnen und wende sich wieder zu Gott!

Wachet! Keiner halte sich unter uns ganz rein von Sünde und Schwäche. Wer sich läßt bünken, er sehe, sehe zu, daß er nicht falle! Es fängt oft eine böse Neigung nur klein an, aber endet groß und schrecklich. Ist das Herz nicht wohl behütet und die böse Lust nicht gebändigt in der Seele, dann kann ein Augenblick der Versuchung kommen, worin der Stolzeste und Sicherste zum Falle kommt. Manche hier halten sich vielleicht für weit besser als dieser Missethäter war; aber wären sie unter denselben Verhältnissen geboren, unter denselben Umgebungen aufgewachsen, dann — frage ich — was wäre aus ihnen geworden? Und wenn sie nicht wachen, was kann noch in Zukunft aus ihnen werden?

Wachet! betet! Das Gebet ist das einzige köstliche Rettungsmittel der Seele aus den dunkeln Tiefen der Sünde. Hätte dieser Mather das Gebet nicht von seiner Jugend an, Jahre und Jahrzehnte lang versäumt, so daß er sich am Ende nicht mehr zu beten getraute, wäre er wohl nie so tief von Gott abgefallen. Und unter uns ist der Gebetsstump und der Gebetsmüth auch so vielfach schon verloren gegangen; man sieht es an dem Leichsinne mancher Thaten, man hört es an der Nachlässigkeit mancher Reden, die im gewöhnlichen Leben vorkommen. Da bereitet sich die Stunde des Verderbens für Manche unvermerkt vor; denn was der Mensch säet, das muß er immer ernten, so wahr es einen Gott im Himmel gibt. Darum, wer lange nicht gebetet, wer das Beten schon fast verlernt hat, der sammle heute seine Haltung wieder um sich und beuge sich demüthig unter die gewaltige Hand Gottes. Ein Schreck geht aus von dieser *Blutshöhne* durch's ganze Land; möge er ein Zuchtmittel sein, daß das Volk wieder inniger an seinen Schöpfer denke und seinen Namen heilige, damit sein Reich komme!

Beten laßt uns zum Schluß unserer ernstlichen Betrachtung auch noch für die Seele des Gefallenen. Er starb als Missethäter, aber unseres Mitleidens ist er nicht unwürdig; er war ja ein Mensch, ein Mitbruder. Und, wenn er auch arg gefehlt und gesündigt hat, himmlischer Vater, so hat er doch zuletzt noch einen Seufzer der Reue zu Dir ausgestoßen. Nimm den Verlorenen gnädig wieder an; lasse seine Seele durch Jesum Christum gerettet sein, der auch am Kreuze noch einem sterbenden, reuigen Missethäter verzieh.

sich die menschliche Gesselschaft auflösen, und wenn die Grundlagen wankten, wo blieben da Muth und Kraft zum Trachten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit? Darum ist das Gebot: Du sollst nicht stehen! ein von Gott verordnetes, zu unser aller Heil gegeben, und wer sich dawider empört, für den trägt die Obrigkeit, wenn es Noth thut, auch das Schwert nicht umsonst. Man hat den Gerächteten hier und da frech genug entschuldigen wollen und gesprochen: Er hat nur den Begüterten von ihrem Ueberflusse genommen. Gesezt, es wäre demalss gewesen — aber es ist unwahr, denn er raubte auch Armeren; er nahm überhaupt, wo er nur nehmen konnte — so wäre das doch keine Entschuldigung; denn Diebstahl ist und bleibt Diebstahl, ein Verbrechen, so lange die Welt steht, gegen wen immer es ausgeübt wird. Auch hat man hier und da behauptet: wolkten: Er habe den Dürftigen von seinem Raube mildehäutig gekohlen. Die Wahrheit ist aber, daß er das ungerechte Gut meist verstemmt, seines Leibes schnöden Lüsten geopfert, für Hürerei, und Trunk und Wohlleben mißbraucht hat. Bei Mather zeigte sich wieder so offenbar, daß immer eine Sünde der andern Mutter wird. Eine finstere Kette von sündlichen Trieben und Handlungen zieht sich durch sein ganzes Leben hindurch. Wir müssen vor einer so ungläublichen Verwilderung einer menschlichen Seele zurückschaudern und können nur beten: Gott sei ihm gnädig!

Wie groß aber das Gericht der Verdammung bei einem Sterblichen werden kann, das habe ich wahrgenommen, so oft ich den Ungläublichen in seinem Gefängnis während der letzten Wochen besuchte. Ich mit Ändern ging zu ihm um ihn wieder auf den Weg der Buße und Besserung-zurückzuführen und ihm dann, wenn sein Gemüth erwachte, die milden Tröstungen unserer Religion zu verkünden. Mather so ernst und eindringlich unsere Ansprache immer an ihn war, daß wir meinten, ein fessenhaftes Herz müßte in der Brust erwachen, so biß es doch wochenlang unbewegt. Er fühlte weder, daß er ein größter Sünder sei, noch beehrte er, die ewige Barmherzigkeit Gottes um Gnade anzurufen. So oft wir ihn dann verließen, ging sein Mund davon über, wovon sein Herz voll war, von argen Gedanken und Worten. Selbst als seine greise Mutter noch in den letzten Tagen bei ihm war und ihn unter Thränen zum Guten mahnte, machten ihre Worte keinen dauernden Eindruck auf sein verhärtetes Gemüth. Er mochte kauer noch Hoffnungen anderer, irdischer Art in sich tragen, und darum die ewigen Hoffnungen verschmähen. Erst nachdem ihm gestern die Boshaft von dem Beschlusse des Großen Rathes zukam, wonach sein Begnadigungsgesuch abgewiesen ward, da thaute allmählig die starre Eistrinde um sein Herz auf, und er ging aus seinem höchertigen Troste in eine tiefe Beuegtheit über. Nun bekannte er den ihm die letzte Nacht besuchenden Geistlichen, daß er von Gott abgefallen und sein ganzes Leben ein gottloses gewesen sei. Nun endlich kam die Angst der Sünden über ihn und nur endlich verlangte seine Seele noch Begnadigung

Und aber, die wir beim Anblick dieses irdischen Gerichtes zitternd an Dein Gericht in der Ewigkeit denken, laß die Mahnung des heutigen Tages uns ausschließlich zu Herzen fassen. Stärke uns durch Deinen Geist; hilf uns auf aus unserer Schwachheit. O Du Gott der ewigen Liebe, Dein Erbarmen sei mit uns Allen! Amen.

